

**CONFIDA**

**WNW Scheicher & Partner GmbH.**  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

**BERICHT**

über die Prüfung  
des **Rechenschaftsberichts 2021**  
gemäß § 5  
(inklusive Anlagen gemäß §§ 6 und 7)  
des Parteiengesetzes

der

**Sozialdemokratische Partei Österreichs**

## INHALTSVERZEICHNIS

1	AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG .....	1
2	DIE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN .....	5
3	UNABHÄNGIGKEITSERKLÄRUNG DER UNTERZEICHNENDEN WIRTSCHAFTSPRÜFER .....	6
4	RECHENSCHAFTSBERICHT GEMÄSS § 5 DES PARTG .....	7
4.1	Allgemein.....	7
4.2	Rechenschaftsbericht der SPÖ.....	8
4.3	Prüfungshandlungen .....	8
4.4	Ergebnis der Überprüfung des Rechenschaftsberichts .....	9
5	MELDUNGEN GEMÄSS §§ 6 UND 7 DES PARTG .....	11
5.1	Allgemein.....	11
5.2	Prüfungshandlungen .....	13
6	PRÜFUNGSVERMERK .....	14

---

## **ANLAGENVERZEICHNIS**

- Anlage 1:** Unabhängigkeitserklärung der unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer
  - Anlage 2:** Rechenschaftsbericht 2021 gemäß § 5 PartG inklusive Anlagen gemäß §§ 6 und 7 PartG
  - Anlage 3:** Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)
-

## 1 AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Mit Schreiben des Rechnungshofes vom 14. September 2018 wurden die Confida Süd Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H, 8010 Graz, und die WNW Scheicher & Partner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, 2700 Wiener Neustadt, zum Wirtschaftsprüfer der Rechenschaftsberichte 2018 bis 2022 der Sozialdemokratischen Partei Österreichs bestellt.

Die Leitungsorgane der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (kurz: SPÖ), Frau Dr. Pamela Rendi-Wagner, MSc, Bundesparteivorsitzende, und Herr Christian Deutsch, Bundesgeschäftsführer, haben uns beauftragt, den Rechenschaftsbericht 2021 gemäß § 5 des Parteiengesetzes 2012, BGBl I Nr. 56/2012 (nachfolgend „PartG“) der Sozialdemokratischen Partei Österreichs inklusive der Anlagen (insbesondere die Darstellung der Einnahmen aus Spenden gemäß § 6 PartG sowie aus Sponsoring und Inseraten gemäß § 7 PartG) zu prüfen.

Die Prüfung des Rechenschaftsberichts gem. § 5 PartG erfolgt nach den Vorgaben von ISA 805 (Revised) 2016 (besondere Überlegungen bei Prüfungen von einzelnen Finanzaufstellungen und bestimmten Bestandteilen, Konten oder Posten einer Finanzaufstellung). Ebenso ist im Zuge der Prüfung die Stellungnahme des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu ausgewählten Fragen bei der Prüfung von Rechenschaftsberichten nach dem Parteiengesetz 2012 (KFS/PE 25) zu beachten.

Die Prüfung nach dem PartG ist keine Gebarungsprüfung. Die Beurteilung der Sparsamkeit bzw. Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung der Partei ist nicht Gegenstand der Prüfung.

Für die Durchführung des Auftrages gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018), als vereinbart, welche der Partei bekannt und diesem Bericht als Anlage 3 beigelegt sind.

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Jänner 2022 bis September 2022 unter der Leitung von Herrn Mag. Ernst Malleg, Wirtschaftsprüfer, und Herrn Mag. Wolfgang Höller, Wirtschaftsprüfer, in den Büroräumlichkeiten der SPÖ Bundesgeschäftsstelle in 1010 Wien, Löwelstraße 18 sowie in unseren Kanzleiräumlichkeiten in 8010 Graz, Herrengasse 13 und 2700 Wiener Neustadt, Neunkirchner Straße 17 durchgeführt.

Als Unterlagen für unsere Prüfung dienten Einsichtnahmen in und Ausdrücke aus der Online-Plattform (Rebi-Tool). Dieses von der Bundesorganisation der Sozialdemokratischen Partei Österreichs eingerichtete Programm dient zur zentralen Erfassung der Einnahmen und Ausgaben gem. § 5 PartG sowie Spenden (§ 6 PartG), Sponsorings und Inserate (§ 7 PartG) sämtlicher Landes-, Bezirks-, und Ortsorganisationen und ist somit wesentlicher Bestandteil des Internen Kontrollsystems.

Die Eingabefelder sehen für die Landesorganisationen die gemäß § 5 Abs. 4 PartG erforderlichen Einnahmen sowie die gemäß § 5 Abs. 5 PartG vorgesehenen Ausgaben vor.

Die Bezirks- und Gemeindeorganisationen melden die Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben in das Rebi-Tool ein.

Von allen Organisationseinheiten sind Angaben zu Spenden gemäß § 6 PartG, Sponsoring und Inserate gemäß § 7 PartG in das Rebi-Tool einzugeben. Die Spenden sind detailliert nach erhaltener Organisation, Name, Vorname und Anschrift des Spenders, Datum des Spendenzuganges und genauen Spendenbetrages zu erfassen. Für anonyme Spenden ist eine getrennte Erfassung ohne Namensangabe vorgesehen.

Sofern seitens einer meldepflichtigen Organisationseinheit keine diesbezüglichen Beträge für Spenden, Sponsoring oder Inserate vorliegen, muss gesondert die Eingabe mit „keine Beträge für diesen Punkt vorhanden“ bestätigt werden.

Eine gesonderte Erklärung über die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird vor Abschluss der Eingabe vom Verantwortlichen der jeweiligen Organisationseinheit elektronisch gezeichnet und im System gespeichert.

Die Erfassung der Spenden, Sponsorings, Inserate an Mandatäre und Wahlwerber erfolgt mittels einer separaten Online-Plattform, dem Transparenzmeldesystem (TMS).

Neben den Eingabemasken stehen Handbücher (Rechenschaftsbericht Dateneingabe), Leitfaden zum Rechenschaftsbericht gem. PartG Jahr 2021 (Anleitung für RechenschaftsberichterstellerInnen) sowie Informationsmittel (Parteiengesetz 2012, Hinweise über einzelne Rechtsfragen) zur Verfügung.

Allfällige zusätzliche Aufklärungen und Nachweise wurden uns von Frau Karin Kraus, MPA, Leitende Sekretärin Finanzen, Personal und Verwaltung (Bundesorganisation), von den jeweiligen Landesgeschäftsführern bzw. durch die für die Erstellung des Rechenschaftsberichts der Landesorganisationen zuständigen Personen bzw. von den Wirtschaftsprüfern der jeweiligen Rechenschaftsberichte der Landesorganisationen erteilt.

## 2 DIE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN

Die Pflicht zur Überprüfung des jährlichen Rechenschaftsberichts ergibt sich aus § 5 Abs 2 des Parteiengesetzes 2012, BGBl I Nr. 56/2012 (nachfolgend „PartG“).

Aus §§ 6 und 7 des PartG ergibt sich die Verpflichtung zur Überprüfung der Darstellung (rechnerische Richtigkeit, Einhaltung der Berichtspflichten bei der Überschreitung der Betragsgrenzen) von Spenden- und Sponsoringeinnahmen in den Anlagen zum Rechenschaftsbericht sowie Einhaltung der Meldepflicht von Großspenden, der Spendenannahmeverbote und des allfälligen Weiterleitungsgebotes.

Die in einer Anlage zum Rechenschaftsbericht auszuweisenden Spenden sind in § 6 Abs 2 des PartG angegeben.

Gemäß § 7 Abs 1 und Abs 2 des PartG hat jede politische Partei Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten in einer Anlage zum Rechenschaftsbericht auszuweisen.



**3 UNABHÄNGIGKEITSERKLÄRUNG DER UNTERZEICHNENDEN  
WIRTSCHAFTSPRÜFER**

Hinsichtlich der Überprüfung des Rechenschaftsberichts der

**Sozialdemokratische Partei Österreichs**

erklären Herr Mag. Ernst Malleg, Wirtschaftsprüfer, und Herr Mag. Wolfgang Höller, Wirtschaftsprüfer, dass eine Unvereinbarkeit im Sinne des § 9 des PartG nicht vorliegt.

Eine Befangenheit, welche uns von der Prüfung des Rechenschaftsberichtes ausschließen würde, liegt demnach nicht vor.

Die unterfertigte Unabhängigkeitserklärung liegt diesem Bericht als Anlage 1 bei.

#### 4 RECHENSCHAFTSBERICHT GEMÄSS § 5 DES PARTG

##### 4.1 Allgemein

Die im Rechenschaftsbericht gemäß § 5 PartG vorgesehene Mindestgliederung betreffend die Einnahmen- und Ausgaben ist in § 5 Abs 4 und 5 PartG geregelt. Diese ist für Bundes- und Landesorganisationen einzuhalten. Betreffend die Gemeinde- und Bezirksorganisationen sieht § 5 Abs 1 PartG eine Gegenüberstellung der Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben vor.

§ 5 Abs 1a PartG verlangt, dass im Rechenschaftsbericht eine Auflistung der Bezeichnungen der territorialen Gliederungen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) anzuschließen ist.

§ 5 Abs 3 PartG verlangt den Nachweis hinsichtlich der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben (im Sinne des § 4 Abs 1 PartG) in einem eigenen Abschnitt des das Wahljahr betreffenden Rechenschaftsberichts.

Der Rechenschaftsbericht nach § 5 PartG hat weiters folgende Anlagen zu enthalten:

- Liste jener Unternehmen, an denen die Partei und/oder eine ihr nahestehende Organisation und/oder eine Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, mindestens 5 vH direkte Anteile oder 10 vH indirekte Anteile oder Stimmrechte hält.
- Spenden gemäß § 6 PartG
- Einnahmen aus Sponsoring und Einnahmen aus Inseraten gemäß § 7 PartG

#### 4.2 Rechenschaftsbericht der SPÖ

Der Rechenschaftsbericht gemäß § 5 PartG der SPÖ ist in Anlage 2 diesem Bericht beigelegt.

#### 4.3 Prüfungshandlungen

Im Zuge der Prüfung des Rechenschaftsberichtes der SPÖ haben wir uns die Saldenliste zum 31.12.2021 der Bundes-SPÖ sowie einzelne Belege vorlegen lassen. Während der in den Räumlichkeiten der SPÖ-Bundesgeschäftsstelle vorgenommenen Prüfungshandlungen haben wir außerdem Einsicht in die wichtigsten Aufwands- und Ertragskonten genommen und stichprobenartig überprüft.

Die Zuordnung der Konten nach der Gliederung der Einnahmen und Ausgaben gem. § 5 Abs. 4 und Abs. 5 PartG wurde stichprobenartig geprüft.

Mittels Einholung von externen Bestätigungen (Bankbestätigung, Steuerberater-, Rechtsanwaltsbrief) wurden zusätzliche Prüfungshandlungen gesetzt. Die Verrechnungskonten mit den Landesorganisationen wurden durch Einholung von Saldenbestätigungen überprüft.

Die Liste der nahestehenden Organisationen gem. § 5 Abs. 1a PartG sowie die Liste der Beteiligungsunternehmen gem. § 5 Abs. 6 PartG wurde entsprechend der Stellungnahme des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KFS/PE 25) überprüft.

Die Rechenschaftsberichte aller SPÖ-Landesorganisationen werden von Wirtschaftsprüfern geprüft. Die Prüfberichte der Landesprüfer stellen eine wesentliche Grundlage für den Rechenschaftsbericht der SPÖ-Bundesorganisation dar. Bei Terminen mit den jeweiligen Landesprüfern, Landesgeschäftsführern und Rechenschaftsberichterstattem wurden die Prüfungshandlungen der Landesprüfer im Detail besprochen und gegebenenfalls stichprobenartig überprüft. Im Berichtsteil II des Rechenschaftsberichts (Anlage II zum Bericht) sind die Einnahmen und Ausgaben sowie die Einhaltung der Wahlwerbungsausgaben der Landes-, Bezirks- und Ortsorganisationen enthalten.

Die Rücklaufquoten der Meldungen der Bezirks-, Gemeinde- und Ortsorganisation wurden über die Online-Plattform (Rebi-Tool) überprüft. Die Rücklaufquote der Meldungen der Abgeordneten und Wahlwerber wurde mit den Landesprüfern abgestimmt und im Zuge der gemeinsamen Termine mittels Einsicht in das Transparenzmeldesystem überprüft.

#### 4.4 Ergebnis der Überprüfung des Rechenschaftsberichts

Die Buchhaltung der SPÖ-Bundesorganisation erfolgt direkt in der Bundesgeschäftsstelle in 1010 Wien, Löwelstraße 18, auf einer eigenen EDV-Anlage.

Die Ablage der Belege erfolgt in übersichtlicher, geordneter Weise, sodass der unmittelbare Zugriff möglich ist. Der verwendete Kontenplan und die Gliederung der Saldenliste entsprechen den Erfordernissen, die aus den Aufgaben der Bundesorganisation resultieren.

Die Einsicht in die Bücher und Schriften hat ergeben, dass das Rechnungswesen der SPÖ-Bundesorganisation als ordnungsgemäß zu bezeichnen ist. Wir haben uns von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie des Rechenschaftsberichtes überzeugt.

## 5 MELDUNGEN GEMÄSS §§ 6 UND 7 DES PARTG

### 5.1 Allgemein

Gemäß § 6 Abs 1 des PartG kann jede politische Partei nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Spenden annehmen.

§ 6 Abs 1a: Jede politische Partei im Sinne des § 2 Z 1 PartG darf pro Kalenderjahr höchstens Spenden im Gesamtwert von € 771.907,50 annehmen. Darüber hinaus gehende Spenden sind unverzüglich dem Rechnungshof weiterzuleiten.

In der Anlage des zu überprüfenden Rechenschaftsberichtes sind Spenden getrennt wie folgt auszuweisen (§ 6 Abs 2 PartG):

1. Spenden an die politische Partei und solche an ihre Gliederungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen;
2. Spenden an nahestehende Organisationen, ausgenommen jene im Sinne des § 4a Abs 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBL. Nr. 400, sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, und an Gliederungen der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen;
3. Spenden an Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben.

§ 6 Abs 4 PartG: Spenden, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von EUR 2.573,03 übersteigen, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders auszuweisen.

§ 6 Abs 5 PartG: Pro Spender, gleichgültig ob es sich dabei um eine juristische oder eine natürliche Person handelt, sind pro Kalenderjahr Spenden an eine politische Partei im Sinne des § 2 Z 1 PartG nur in der Höhe von insgesamt EUR 7.719,08 zulässig. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von EUR 2.573,03 übersteigen, sind dem Rechnungshof unverzüglich zu melden.

Gemäß § 7 Abs 1 des PartG hat jede politische Partei Einnahmen aus Sponsoring, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von EUR 12.350,52 übersteigt, unter Angabe des Namens und der Adresse des Sponsors in einer Anlage zum Rechenschaftsbericht auszuweisen.

Gemäß § 7 Abs 2 des PartG hat jede politische Partei Einnahmen aus Inseraten, soweit diese Einnahmen im Einzelfall den Betrag von EUR 3.602,24 übersteigen, unter Angabe des Namens und der Adresse des Inserenten in einer Anlage zum Rechenschaftsbericht auszuweisen.

## 5.2 Prüfungshandlungen

Die SPÖ-Landesorganisationen haben von den Bezirks- und Gemeindeorganisationen, Stadtorganisationen, Ortsorganisationen, Sektionen sowie von natürlichen Personen (Abgeordnete zum EU-Parlament, Abgeordnete zum Nationalrat, Abgeordnete zum Landtag, Abgeordnete zum Bundesrat, Mitglieder des Gemeinderates, Mitglieder der Bezirksvertretungen, Bürgermeister und Vizebürgermeister, Stadträten, Bezirksvorsteher und – stellvertreter) Informationen hinsichtlich der Einnahmen aus Spenden sowie aus Sponsoring und Inseraten eingeholt.

Für Zwecke dieser Datenerhebung sind zwei Online-Plattformen zur Verfügung gestanden, wobei das Rebi-Tool von den berichtenden Organisationseinheiten und das Transparenzmeldesystem von den natürlichen Personen verwendet wurden.

Die Freischaltung der Zugänge zur Online-Plattform für die Gemeinde-, Stadt- und Ortsorganisationen sowie Sektionen, Bezirksorganisationen, Landesorganisationen und natürlichen Personen ist durch die SPÖ-Bundesorganisation erfolgt.

Betreffend aller Gemeinde-, Stadt- und Ortsorganisationen sowie Sektionen sind die Meldungen in die Online-Plattform gestellt worden. Die Meldungen von Mandataren betreffend Spenden, Sponsorings und Inserate an die Bundes-SPÖ haben wir vollständig geprüft.



## 6 PRÜFUNGSVERMERK

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht der

### **Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ)**

für das Kalenderjahr vom 1. Jänner 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher der politischen Partei sowie der von den Leitungsorganen oder den vertretungsbefugten Personen erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang den Vorschriften des Parteiengesetzes 2012 (PartG).

### **Grundlage für den Prüfungsvermerk**

Wir haben unsere Prüfung des Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA), im Speziellen ISA 805 (Revised) 2016. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Grundsätzen und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Rechenschaftsberichts“ weitergehend beschrieben.

Wir sind von der Partei unabhängig in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Parteiengesetzes und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unseren Prüfungsvermerk zu dienen.

### **Hinweis zur Rechnungslegungsgrundlage**

Ohne unseren Prüfungsvermerk zu modifizieren, weisen wir auf die §§ 5 bis 7 PartG hin, die die Rechnungslegungsgrundlage des Rechenschaftsberichts beschreiben. Der Rechenschaftsbericht umfasst die Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben (§ 5 Abs. 4 und 5 PartG) der Bundesorganisation und der 9 Landesorganisationen sowie die Angabe der Summe der Einnahmen und der Ausgaben der Bezirks- und Gemeindeorganisationen. Als Anlagen sind die Liste der territorialen Gliederungen (Landes-, Bezirks- und Gemeindeorganisationen, § 5 Abs. 1a PartG), die Liste der Beteiligungsunternehmen (§ 5 Abs. 6 PartG), die Spendenliste (§ 6 PartG), die Sponsoringliste (§ 7 PartG) und die Inseratenliste (§ 7 PartG) angeschlossen. Der Rechenschaftsbericht wurde aufgestellt, um entsprechend dem PartG öffentliche Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben der politischen Partei und ihrer territorialen Gliederungen zu geben. Folglich ist der Rechenschaftsbericht möglicherweise für einen anderen Zweck nicht geeignet.

### **Hervorhebung diverser Sachverhalte**

Ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken, verweisen wir weiterhin auf eine ungeklärte Rechtsfrage betreffend das Vorliegen einer unzulässigen Sachspende durch das Land Oberösterreich in Zusammenhang mit der Verpachtung eines Grundstückes an die Sozialistische Jugend in Weißenbach am Attersee.

### **Verantwortlichkeiten des Leitungsorgans für den Rechenschaftsbericht**

Das Leitungsorgan der Partei ist verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Vorschriften des PartG aufgestellt wird. Ferner ist das Leitungsorgan verantwortlich für die internen Kontrollen, die es als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Das Leitungsorgan der Partei ist auch verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Partei.

### **Verantwortlichkeiten der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Rechenschaftsberichts**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Prüfungsvermerk zu erteilen. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechenschaftsberichts getroffenen Entscheidungen der Adressaten des Rechenschaftsberichts beeinflussen.

In Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:


- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Rechenschaftsbericht, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unseren Prüfungsvermerk zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Prüfung des Rechenschaftsberichts relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Partei abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Leitungsorgan angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Leitungsorgan gegebenenfalls näherungsweise ermittelten Werte im Rechenschaftsbericht und in den Anlagen.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und die rechnerische Richtigkeit des Rechenschaftsberichts einschließlich der Anlagen sowie ob der Rechenschaftsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Partei und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Graz, Wiener Neustadt, am 30. September 2022

Confida Süd  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Confida Süd  
Mag. Ernst Matteg  
Wirtschaftsprüfer

WNW Scheicher & Partner GmbH  
– Wirtschaftsprüfer, Steuerberater



WNW Scheicher & Partner GmbH  
12700 Wiener Neustadt  
Neunkirchner Straße 17/2  
+43 262 1788  
office@wnw.at  
www.wnw.at  
Mag. Wolfgang Höller  
Wirtschaftsprüfer

Wir bestätigen die in Beantwortung des Schreibens des Rechnungshofes vom 26. April 2023 vorgenommenen Ergänzungen bzw. Adaptierungen des mit 30. September 2022 testierten Berichtes über die Prüfung des Rechenschaftsberichts 2021 gemäß § 5 (inklusive Anlagen gemäß §§ 6 und 7) des Parteiengesetzes der Sozialdemokratischen Partei Österreichs.

Graz, Wiener Neustadt, am 9. Juni 2023

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.  
Confida Süd  
**CONFIDA**  
SÜD  
m.b.H.



Mag. Ernst Malleg  
Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.  
WNV Scheicher & Partner  
GmbH  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
Wiener Neustadt  
Neunkirchner Straße 17/2  
+43 2622 27988  
office@wnw.co.at  
www.wnw.co.at



Mag. Wolfgang Holler  
Wirtschaftsprüfer

Wir bestätigen die in Beantwortung des Schreibens des Rechnungshofes vom 28. August 2023 vorgenommenen Ergänzungen bzw. Adaptierungen des mit 30. September 2022 testierten Berichtes über die Prüfung des Rechenschaftsberichts 2021 gemäß § 5 (inklusive Anlagen gemäß §§ 6 und 7) des Parteiengesetzes der Sozialdemokratischen Partei Österreichs.

Graz, Wiener Neustadt, am 11. September 2023

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.  
CONFIDA SÜD  
Mag. Ernst Malleg  
Wirtschaftsprüfer



WNW Scheicher & Partner GmbH  
– Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
A2700 Wiener Neustadt  
Neunkirchner Straße 17/3  
+43 2622 27988  
office@wnw.co.at  
www.wnw.co.at  
Mag. Wolfgang Höller  
Wirtschaftsprüfer



**ANLAGE 1:    *Unabhängigkeitserklärung der  
unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer***



# UNABHÄNGIGKEITSERKLÄRUNG DER UNTERZEICHNENDEN WIRTSCHAFTSPRÜFER

Hinsichtlich der Überprüfung des Rechenschaftsberichtes 2021 der

## Sozialdemokratische Partei Österreichs

erklären Herr Mag. Ernst Malleg, Wirtschaftsprüfer, und Herr Mag. Wolfgang Höller, Wirtschaftsprüfer, dass eine Unvereinbarkeit gemäß § 9 des Parteiengesetzes 2012, BGBl I Nr. 56/2012, nicht vorliegt.

Eine Befangenheit, welche uns von der Prüfung des Rechenschaftsberichtes für das Jahr 2021 ausschließen würde, liegt demnach nicht vor.

Graz, Wiener Neustadt, am 30. September 2022

Confida Süd  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Ernst Malleg  
Wirtschaftsprüfer

WNW Scheicher & Partner GmbH  
- Wirtschaftsprüfer, Steuerberater



Mag. Wolfgang Höller  
Wirtschaftsprüfer  
Förderer, Steuerberater

**ANLAGE 2:**     *Rechenschaftsbericht 2020 gemäß  
§ 5 PartG inklusive Anlagen gemäß §§ 6  
und 7 PartG*

**Rechenschaftsbericht  
der Sozialdemokratischen Partei Österreichs  
für das Jahr 2021**  
gem. § 5 PartG, BGBl I 56/2012

## **1. Berichtsteil I**

**Bundesorganisation der SPÖ einschließlich  
ihrer Gliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit  
(§ 5 Abs 1 PartG)**

a) Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Mitgliedsbeiträge	2.471.234,59
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	6.737.943,10
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	24.707,88
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	2.408.423,09
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	39,39
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0,00
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)	3.068,47
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	50.000,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13. Aufnahme von Krediten	0,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	243.002,20
	<u><u>11.938.418,72</u></u>

b) Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Personal	4.639.185,97
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	1.003.855,26
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	1.010.541,30
4. Veranstaltungen	656.854,34
5. Fuhrpark	9.381,97
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	216.439,11
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	38.870,13
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	129.883,23
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	3.508.986,05
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	25.937,86
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	330.827,06
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	281.550,13
	<u><u>11.852.312,41</u></u>
Saldo	86.106,31

**c) Nachweis über die gesetzmäßige Verwendung der Parteienförderung auf Bundesebene nach § 4 PartFörG**

Die Sozialdemokratische Partei Österreichs bestätigt, dass aufgrund der in diesem Bericht vorliegenden Aufzeichnungen und Unterlagen - die für das Jahr 2021 der SPÖ - Sozialdemokratischen Partei Österreichs - zur Verfügung gestellten Förderungsmittel des Bundes gesetzmäßig verwendet wurden.

## **2. Berichtsteil II**

**Landes-, Bezirks- und Gemeindeorganisationen der SPÖ einschließlich  
ihrer Gliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit  
(§ 5 Abs 1 PartG)**

a) NIEDERÖSTERREICH

i. Landesorganisation

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Mitgliedsbeiträge	1.234.593,58
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	4.437.910,92
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	241.412,43
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0,00
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)	17.183,05
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	945.660,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13. Aufnahme von Krediten	0,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	705.238,17
<i>davon Weiterverrechnung Gehälter</i>	<u>505.342,51</u>
	<b>7.581.998,15</b>

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Personal	4.845.255,80
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	223.839,15
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	259.813,84
4. Veranstaltungen	39.395,25
5. Fuhrpark	130.601,19
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	419.049,70
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	627,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	190.485,67
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	22.023,93
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	26.842,85
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	329.174,89
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	31.807,59
	<u>6.518.916,86</u>
Saldo	1.063.081,29



**3. Nachweis über die Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben  
(§ 4 PartG) nach § 5 Abs 3 PartG**

Gemeinderatswahlen St. Pölten

24.01.2021



ii. **Bezirksorganisationen:**

1. **Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen**

Einnahmen	2.162.403,82
-----------	--------------

2. **Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen**

Ausgaben	1.950.711,86
----------	--------------

iii. **Gemeindeorganisationen:**

1. **Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen**

Einnahmen	1.801.647,35
-----------	--------------

2. **Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen**

Ausgaben	1.532.631,47
----------	--------------

b) WIEN

i. Landesorganisation

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Mitgliedsbeiträge	686.582,98
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	12.935.539,84
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	1.014.672,27
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	555.280,00
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)	1.517,95
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13. Aufnahme von Krediten	1.618.941,45
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	885.466,33
	<u>17.698.000,82</u>

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Personal	6.281.507,03
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	1.664.549,01
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	1.866.791,61
4. Veranstaltungen	835.562,21
5. Fuhrpark	13.903,89
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	203.090,05
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	83.054,68
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	172.205,74
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	13.577,81
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	334.720,92
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	2.309.163,50
<i>davon: Weiterleitung Parteienförderung an die Bezirke</i>	<i>2.282.850,21</i>
	<u>13.778.126,45</u>
Saldo	3.919.874,37

**ii. Bezirksorganisationen:**

**1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen**

Einnahmen 6.297.189,48

**2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen**

Ausgaben 5.063.234,18

**iii. Sektionen**

**1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Sektionen**

Einnahmen 280.030,10

**2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Sektionen**

Ausgaben 212.872,27

b) STEIERMARK

i. Landesorganisation

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Mitgliedsbeiträge	499.143,70
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	6.062.981,26
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	204.320,82
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0,00
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)	1.000,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	244.723,28
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13. Aufnahme von Krediten	0,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	404.739,01
	<u>7.416.908,07</u>

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Personal	3.484.876,89
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	789.715,64
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	630.895,93
4. Veranstaltungen	48.594,83
5. Fuhrpark	9.666,70
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	0,00
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	2.933,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	51.724,33
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	1.190.775,42
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	0,00
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	11.000,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	566.540,34
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	861.967,34
<i>davon interne Verrechnung</i>	<u>613.911,35</u>
	<u>7.648.690,42</u>
Saldo	-231.782,35

**3. Nachweis über die Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben  
(§ 4 PartG) nach § 5 Abs 3 PartG**

Gemeinderatswahl Graz      26.09.2021

ii. **Bezirksorganisationen:**

1. **Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Regionalorganisationen**

Einnahmen	2.153.281,26
-----------	--------------

2. **Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Regionalorganisationen**

Ausgaben	2.221.663,97
----------	--------------

iii. **Gemeindeorganisationen:**

1. **Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen**

Einnahmen	1.509.568,55
-----------	--------------

2. **Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen**

Ausgaben	1.105.824,02
----------	--------------



b) **BURGENLAND**

i. **Landesorganisation**

**1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung**

	EUR
1. Mitgliedsbeiträge	388.804,37
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	1.436.197,75
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	222.741,76
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	115.276,53
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	8.993,19
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)	0,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13. Aufnahme von Krediten	0,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	119.964,27
	<hr/> <b>2.291.977,87</b>

**2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung**

	EUR
1. Personal	1.220.087,20
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	137.647,26
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	327.567,84
4. Veranstaltungen	51.825,02
5. Fuhrpark	0,00
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	146.563,87
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	10.381,75
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	0,00
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	59.376,30
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	0,00
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	48.346,03
	<hr/> <b>2.001.795,27</b>
Saldo	290.182,60

ii. **Bezirksorganisationen:**

1. **Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen**

Einnahmen	657.738,53
-----------	------------

2. **Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen**

Ausgaben	558.995,87
----------	------------

iii. **Gemeindeorganisationen:**

1. **Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen**

Einnahmen	775.178,80
-----------	------------

2. **Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen**

Ausgaben	754.587,46
----------	------------

b) TIROL

i. Landesorganisation

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Mitgliedsbeiträge	123.289,74
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	1.364.943,12
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	48.407,28
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	62.555,36
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)	47,80
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13. Aufnahme von Krediten	0,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	48.037,87
	<u>1.647.281,17</u>

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Personal	631.816,70
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	92.633,90
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	100.113,19
4. Veranstaltungen	23.554,61
5. Fuhrpark	13.669,43
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	42.110,56
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	1.634,00
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	99.784,09
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	8.665,93
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	51.432,17
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	328.591,10
<i>davon interne Verrechnung</i>	179.039,00
<i>davon Aufwand Bildungseinrichtung (Renner Institut)</i>	105.000,00
	<u>1.394.005,68</u>
Saldo	253.275,49

ii. **Bezirksorganisationen:**

1. **Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen**

Einnahmen 371.450,71

2. **Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen**

Ausgaben 325.198,79

iii. **Gemeindeorganisationen:**

1. **Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen**

Einnahmen 154.945,78

2. **Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen**

Ausgaben 105.503,82

b) VORARLBERG

i. Landesorganisation

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Mitgliedsbeiträge	52.742,42
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	388.565,66
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	39.940,00
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	13.440,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0,00
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)	0,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13. Aufnahme von Krediten	0,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	0,00
	<hr/>
	494.688,08

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Personal	78.772,10
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	49.094,80
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	11.150,27
4. Veranstaltungen	22.080,47
5. Fuhrpark	6.206,05
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	70.230,23
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	22.253,92
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	11.543,86
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	0,00
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	3.616,65
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	10.158,02
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	0,00
	<hr/>
	285.106,37
Saldo	209.581,71

ii. **Bezirksorganisationen:**

1. **Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen**

Einnahmen 0,00

2. **Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen**

Ausgaben 0,00

iii. **Gemeindeorganisationen:**

1. **Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen**

Einnahmen 146.888,82

2. **Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen**

Ausgaben 81.351,63

b) SALZBURG

i. Landesorganisation

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Mitgliedsbeiträge	149.226,03
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	1.242.459,70
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	222.020,27
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0,00
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)	2.000,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13. Aufnahme von Krediten	0,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	350.864,77
<i>davon Erlöse aus Dienstleistungen</i>	<i>255.920,00</i>
	<b><u>1.966.570,77</u></b>

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Personal	847.943,20
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	179.332,21
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	355.492,69
4. Veranstaltungen	13.078,35
5. Fuhrpark	6.788,36
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	103.871,26
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	95.188,91
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	82.131,12
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	7.147,04
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	34.443,79
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	100.967,97
	<b><u>1.826.384,90</u></b>
Saldo	140.185,87

ii. **Bezirksorganisationen:**

1. **Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen**

Einnahmen 267.344,68

2. **Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen**

Ausgaben 164.012,83

iii. **Gemeindeorganisationen:**

1. **Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen**

Einnahmen 108.033,63

2. **Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen**

Ausgaben 50.652,79



b) KÄRNTEN

i. Landesorganisation

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Mitgliedsbeiträge	509.834,47
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	3.196.539,28
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	137.286,22
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	15.423,71
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)	48,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13. Aufnahme von Krediten	0,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	115.750,71
	<u>3.974.882,39</u>

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Personal	1.759.303,89
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	409.786,95
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	627.707,28
4. Veranstaltungen	525.313,14
5. Fuhrpark	29.905,15
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	0,00
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	175.028,43
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	10.572,05
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	19.663,53
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	307.713,33
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	184.792,93
	<u>4.049.786,68</u>
Saldo	-74.904,29

**3. Nachweis über die Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben  
(§ 4 PartG) nach § 5 Abs 3 PartG**

Gemeinderatswahlen Kärnten

28.02.2021

ii. **Bezirksorganisationen:**

1. **Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen**

Einnahmen 1.165.317,54

2. **Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen**

Ausgaben 1.137.102,69

iii. **Gemeindeorganisationen:**

1. **Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen**

Einnahmen 666.719,49

2. **Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen**

Ausgaben 1.067.997,06

b) OBERÖSTERREICH

i. Landesorganisation

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Mitgliedsbeiträge	526.834,53
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	3.841.880,00
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	29.148,99
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	960.625,00
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)	780,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	13.467,62
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13. Aufnahme von Krediten	0,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	323.196,67
	<u>5.695.932,81</u>

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Personal	1.778.256,30
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	592.737,04
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	2.776.911,12
4. Veranstaltungen	745.145,00
5. Fuhrpark	137.985,78
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	355.380,41
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	20.016,33
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	0,00
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	0,00
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	0,00
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	1.377.272,38
<i>davon Teilweiterleitung der Parteienförderung A an Bezirksorganisationen</i>	<u>1.289.553,37</u>
	<u>7.783.704,36</u>
Saldo	-2.087.771,55

**3. Nachweis über die Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben (§ 4 PartG) nach § 5 Abs 3 PartG**

Gemeinderatswahlen Oberösterreich      26.09.2021

Landtagswahlen Oberösterreich      26.09.2021

Die Wahlkampfkostenobergrenze gem. Parteienfinanzierungsgesetz des Landes Oberösterreich von 6 Mio Euro wurde eingehalten.

Die Wahlkampfaufwendungen der SPÖ für die Landtagswahlen betragen EUR 4.065.873,23.

ii. **Bezirksorganisationen:**

1. **Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen**

Einnahmen	3.169.389,67
-----------	--------------

2. **Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen**

Ausgaben	4.040.547,96
----------	--------------

iii. **Gemeindeorganisationen:**

1. **Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen**

Einnahmen	2.274.177,96
-----------	--------------

2. **Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen**

Ausgaben	3.435.448,57
----------	--------------

### **3. ANLAGEN**

a) Liste der territorialen Gliederungen, die im Berichtsteil zu berücksichtigen sind  
(§ 5 Abs 1a PartG)

**SPÖ Bundesorganisation**

**SPÖ Landesorganisation Burgenland**

**Bezirksorganisation**

Ortsorganisation	Eisenstadt
Ortsorganisation	Breitenbrunn
Ortsorganisation	Donnerskirchen
Ortsorganisation	Eisenstadt
Ortsorganisation	Grosshöflein
Ortsorganisation	Hornstein
Ortsorganisation	Klingenbach
Ortsorganisation	Leithaprodersdorf
Ortsorganisation	Loretto
Ortsorganisation	Mörbisch/See
Ortsorganisation	Müllendorf
Ortsorganisation	Neufeld/Leitha
Ortsorganisation	Oggau
Ortsorganisation	Oslip
Ortsorganisation	Purbach/See
Ortsorganisation	Rust/See
Ortsorganisation	St.Margarethen
Ortsorganisation	Schützen/Geb.
Ortsorganisation	Siegendorf
Ortsorganisation	Steinbrunn
Ortsorganisation	Stotzing
Ortsorganisation	Trausdorf/Wulka
Ortsorganisation	Wimpassing/Leitha
Ortsorganisation	Wulkaprodersdorf
Ortsorganisation	Zagersdorf
Ortsorganisation	Zillingtal

**Bezirksorganisation**

Ortsorganisation	<b>Güssing</b>
Ortsorganisation	Bocksdorf
Ortsorganisation	Burgauberg
Ortsorganisation	Dt.Tschantschendorf
Ortsorganisation	Eberau
Ortsorganisation	Gaas
Ortsorganisation	Gerersdorf
Ortsorganisation	Grossmürbisch
Ortsorganisation	Güssing
Ortsorganisation	Güttenbach
Ortsorganisation	Hackerberg
Ortsorganisation	Hagensdorf
Ortsorganisation	Heiligenbrunn
Ortsorganisation	Heugraben
Ortsorganisation	Inzenhof
Ortsorganisation	Kukmirn
Ortsorganisation	Limbach
Ortsorganisation	Moschendorf
Ortsorganisation	Neuberg i.Bgld.



Ortsorganisation	Neudauberg
Ortsorganisation	Neusiedl b.Güssing
Ortsorganisation	Neustift b.Güssing
Ortsorganisation	Bildein
Ortsorganisation	Olbendorf
Ortsorganisation	Ollersdorf
Ortsorganisation	Punitz
Ortsorganisation	Rauchwart
Ortsorganisation	Rehgraben
Ortsorganisation	Reinersdorf
Ortsorganisation	Rohr im Burgenland
Ortsorganisation	St.Michael
Ortsorganisation	Stegersbach
Ortsorganisation	Stinatz
Ortsorganisation	Strem
Ortsorganisation	Sulz
Ortsorganisation	Tschanigraben
Ortsorganisation	Tudersdorf
Ortsorganisation	Wörterberg
Ortsorganisation	Kleinmürbisch
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Jennersdorf</b>
Ortsorganisation	Bonisdorf
Ortsorganisation	Deutsch Kaltenbrunn
Ortsorganisation	Deutsch Minihof
Ortsorganisation	Dobersdorf
Ortsorganisation	Doiber
Ortsorganisation	Eisenberg
Ortsorganisation	Eltendorf
Ortsorganisation	Grieselstein
Ortsorganisation	Gritsch
Ortsorganisation	Heiligenkreuz
Ortsorganisation	Henndorf
Ortsorganisation	Jennersdorf
Ortsorganisation	Kalch
Ortsorganisation	Königsdorf
Ortsorganisation	Krobotek
Ortsorganisation	Minihof-Liebau
Ortsorganisation	Mogersdorf
Ortsorganisation	Muehlgraben
Ortsorganisation	Neuhaus/Klausenbach
Ortsorganisation	Neumarkt/Raab
Ortsorganisation	Oberdrosen
Ortsorganisation	Poppendorf
Ortsorganisation	Rax
Ortsorganisation	Rohrbrunn
Ortsorganisation	Rosendorf
Ortsorganisation	Rudersdorf
Ortsorganisation	St.Martin/Raab
Ortsorganisation	Tauka
Ortsorganisation	Wallendorf

Ortsorganisation	Weichselbaum
Ortsorganisation	Welten
Ortsorganisation	Windisch Minihof
Ortsorganisation	Zahling
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Mattersburg</b>
Ortsorganisation	Antau
Ortsorganisation	Baumgarten
Ortsorganisation	Drassburg
Ortsorganisation	Forchtenstein
Ortsorganisation	Hirm
Ortsorganisation	Krensdorf
Ortsorganisation	Loipersbach
Ortsorganisation	Marz
Ortsorganisation	Mattersburg
Ortsorganisation	Neudörf/Leitha
Ortsorganisation	Pöttelsdorf
Ortsorganisation	Pöttsching
Ortsorganisation	Rohrbach b.Mattersbg
Ortsorganisation	Badsauerbrunn
Ortsorganisation	Schattendorf
Ortsorganisation	Sieggraben
Ortsorganisation	Sigless
Ortsorganisation	Stöttera
Ortsorganisation	Wiesen
Ortsorganisation	Zemendorf
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Neusiedl/See</b>
Ortsorganisation	Andau
Ortsorganisation	Apetlon
Ortsorganisation	Bruckneudorf
Ortsorganisation	Deutsch Jahrndorf
Ortsorganisation	Edelstal
Ortsorganisation	Frauenkirchen
Ortsorganisation	Gattendorf
Ortsorganisation	Gols
Ortsorganisation	Halbtorn
Ortsorganisation	Illmitz
Ortsorganisation	Jois
Ortsorganisation	Kittsee
Ortsorganisation	Mönchhof
Ortsorganisation	Neudorf bei Parndorf
Ortsorganisation	Neusiedl am See
Ortsorganisation	Nickelsdorf
Ortsorganisation	Pama
Ortsorganisation	Pamhagen
Ortsorganisation	Parndorf
Ortsorganisation	Podersdorf
Ortsorganisation	Potzneusiedl
Ortsorganisation	St. Andrä am Zicksee
Ortsorganisation	Tadten
Ortsorganisation	Wallern

Ortsorganisation	Weiden am See
Ortsorganisation	Winden am See
Ortsorganisation	Zurndorf
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Oberpullendorf</b>
Ortsorganisation	Bubendorf
Ortsorganisation	Deutschkreuz
Ortsorganisation	Dörfl i.Bgld.
Ortsorganisation	Drassmarkt
Ortsorganisation	Frankenau
Ortsorganisation	Groß- und Kleinmutschen
Ortsorganisation	Grosswarasdorf
Ortsorganisation	Horitschon
Ortsorganisation	Kaisersdorf
Ortsorganisation	Kalkgruben
Ortsorganisation	Karl
Ortsorganisation	Kleinwarasdorf
Ortsorganisation	Klostermarienberg
Ortsorganisation	Kobersdorf
Ortsorganisation	Kogl i.Bgld.
Ortsorganisation	Kroatisch Gerersdorf
Ortsorganisation	Kroatisch Minihof
Ortsorganisation	Lackenbach
Ortsorganisation	Lackendorf
Ortsorganisation	Landsee
Ortsorganisation	Lindgraben
Ortsorganisation	Lockenhaus
Ortsorganisation	Lutzmannsburg
Ortsorganisation	Mannersdorf/Rabnitz
Ortsorganisation	Markt St.Martin
Ortsorganisation	Nebersdorf
Ortsorganisation	Neckenmarkt
Ortsorganisation	Neudorf b.Landsee
Ortsorganisation	Neutal
Ortsorganisation	Nikitsch
Ortsorganisation	Oberloisdorf
Ortsorganisation	Oberpetersdorf
Ortsorganisation	Oberpullendorf
Ortsorganisation	Oberrabnitz
Ortsorganisation	Pilgersdorf
Ortsorganisation	Piringsdorf
Ortsorganisation	Raiding
Ortsorganisation	Rattersdorf
Ortsorganisation	Ritzing
Ortsorganisation	Schwendgraben
Ortsorganisation	Steinbach i.Bgld.
Ortsorganisation	Steinberg/Rabnitz
Ortsorganisation	Stoob
Ortsorganisation	Strebersdorf
Ortsorganisation	Tschurndorf
Ortsorganisation	Unterfrauenhaid

Ortsorganisation	Unterloisdorf
Ortsorganisation	Unterpetersdorf
Ortsorganisation	Unterpullendorf
Ortsorganisation	Unterrabnitz
Ortsorganisation	Weingraben
Ortsorganisation	Weppersdorf
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Oberwart</b>
Ortsorganisation	Bernstein
Ortsorganisation	Allhau/Buchschachen
Ortsorganisation	Eisenberg/Pinka
Ortsorganisation	Grafenschachen
Ortsorganisation	Grosspetersdorf
Ortsorganisation	Guenseck
Ortsorganisation	Hannersdorf
Ortsorganisation	Jabing
Ortsorganisation	Kemetten
Ortsorganisation	Kitzladen
Ortsorganisation	Kleinpetersdorf
Ortsorganisation	Kohfidisch
Ortsorganisation	Kroisegg
Ortsorganisation	Litzelsdorf
Ortsorganisation	Loipersdorf
Ortsorganisation	Mariasdorf
Ortsorganisation	Markt Neuhodis
Ortsorganisation	Miedlingsdorf
Ortsorganisation	Mischendorf
Ortsorganisation	Neuhaus i.D.W.
Ortsorganisation	Neustift/Lafnitz
Ortsorganisation	Oberdorf/Bgld.
Ortsorganisation	Oberwart
Ortsorganisation	Pinkafeld
Ortsorganisation	Rechnitz
Ortsorganisation	Redlschlag
Ortsorganisation	Rettenbach
Ortsorganisation	Riedlingsdorf
Ortsorganisation	Rotenturm/Pinka
Ortsorganisation	Schandorf
Ortsorganisation	Siget/W.
Ortsorganisation	Stadtschlaining
Ortsorganisation	Stuben
Ortsorganisation	Untewart
Ortsorganisation	Welgersdorf
Ortsorganisation	Wiesfleck
Ortsorganisation	Wolfau
Ortsorganisation	Bad Tatzmannsdorf
Ortsorganisation	Eisenzicken
Ortsorganisation	Hochart
Ortsorganisation	Oberkohlstätten
Ortsorganisation	Harmisch
Ortsorganisation	Weiden

## SPÖ Landesorganisation Kärnten

### Bezirksorganisation

Ortsorganisation

Sektion

Sektion

Sektion

Sektion

Gemeindeorganisation

Sektion

Gemeindeorganisation

Gemeindeorganisation

Gemeindeorganisation

Ortsorganisation

Gemeindeorganisation

Gemeindeorganisation

Gemeindeorganisation

Gemeindeorganisation

Stadtorganisation

Gemeindeorganisation

### Bezirksorganisation

Gemeindeorganisation

Ortsorganisation

Ortsorganisation

Ortsorganisation

Ortsorganisation

Ortsorganisation

Gemeindeorganisation

Ortsorganisation

Ortsorganisation

Ortsorganisation

Ortsorganisation

Ortsorganisation

Gemeindeorganisation

Gemeindeorganisation

Ortsorganisation

Gemeindeorganisation

Gemeindeorganisation

Stadtorganisation

### Bezirksorganisation

Gemeindeorganisation

Sektion

Sektion

Sektion

Sektion

Sektion

Gemeindeorganisation

Sektion

Sektion

Stadtorganisation

Sektion

### Feldkirchen

Ebene Reichenau

Feldkirchen,Sekt. 1

Feldkirchen,Sekt. 3

Feldkirchen,Sekt. 4

Feldkirchen,Sekt. 5

Glanegg

Feldkirchen,Sekt. 6 und 7

Gnesau

Himmelberg

Ossiach

Patergassen

St.Urban

Albeck/Sirnitz

Steindorf am Ossiacher See

Steuerberg

Feldkirchen

Reichenau

### Hermagor

Dellach/Gailtal

Egg

Görtschach

Grafendorf

Hermagor

Kirchbach

Kötschach-Mauthen

Mellweg

Mitschig

Rattendorf

Tröpolach

St. Lorenzen/Gitschtal

Lesachtal

St.Stefan/Gailtal

Weissbriach

Gitschtal

Kirchbach

Hermagor

### Klagenfurt/Land

Ebenthal

Ebenthal, Sektion 1

Ebenthal, Sektion 2

Ebenthal, Sektion 3

Ebenthal, Sektion 4

Ebenthal, Sektion 5

Feistritz im Rosental

Feistritz/Ros.Sekt. 1

Feistritz/Ros.Sekt. 2

Ferlach,Stadtorg.

Ferlach, Sektion 1

Sektion	Ferlach, Sektion 2
Sektion	Ferlach, Sektion 3
Sektion	Ferlach, Sektion 4
Sektion	Ferlach, Sektion 5
Sektion	Ferlach, Sektion 6
Sektion	Ferlach, Sektion 7
Gemeindeorganisation	Grafenstein
Gemeindeorganisation	Keutschach
Gemeindeorganisation	Köttmannsdorf
Gemeindeorganisation	Krumpendorf
Gemeindeorganisation	Ludmannsdorf
Gemeindeorganisation	Magdalensberg
Gemeindeorganisation	Maria Rain
Gemeindeorganisation	Maria Saal
Gemeindeorganisation	Maria Wörth
Gemeindeorganisation	Moosburg
Gemeindeorganisation	Pörtschach/See
Gemeindeorganisation	Poggersdorf
Gemeindeorganisation	St.Margareten/Ros.
Gemeindeorganisation	Schiefing
Gemeindeorganisation	Techelsberg
Gemeindeorganisation	Zell
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Klagenfurt/Stadt</b>
Sektion	Klagenfurt Sekt.01
Sektion	Klagenfurt Sekt.02
Sektion	Klagenfurt Sekt.03
Sektion	Klagenfurt Sekt.04
Sektion	Klagenfurt Sekt.05
Sektion	Klagenfurt Sekt.06
Sektion	Klagenfurt Sekt.07
Sektion	Klagenfurt Sekt.08
Sektion	Klagenfurt Sekt.09
Sektion	Klagenfurt Sekt.10
Sektion	Klagenfurt Sekt.11
Sektion	Klagenfurt Sekt.12
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>St.Veit/Glan</b>
Gemeindeorganisation	Althofen
Gemeindeorganisation	Brueckl
Gemeindeorganisation	Deutsch Griffen
Gemeindeorganisation	Eberstein
Ortsorganisation	Friesach
Gemeindeorganisation	Glödnitz
Gemeindeorganisation	Gurk
Gemeindeorganisation	Guttaring
Gemeindeorganisation	Hüttenberg
Gemeindeorganisation	Kappel/Krappfeld
Gemeindeorganisation	Klein St. Paul
Gemeindeorganisation	Frauenstein
Gemeindeorganisation	Liebenfels
Gemeindeorganisation	Metnitz

Gemeindeorganisation	Möbling/Meiselding
Gemeindeorganisation	Micheldorf
Gemeindeorganisation	St.Georgen/L.
Ortsorganisation	St.Salvator
Gemeindeorganisation	Strassburg
Gemeindeorganisation	Weitensfeld
Stadtorganisation	St.Veit
Stadtorganisation	Friesach
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Spittal/Drau</b>
Gemeindeorganisation	Baldramsdorf
Gemeindeorganisation	Berg/Drautal
Gemeindeorganisation	Dellach/Drautal
Gemeindeorganisation	Großkirchheim/Döllach/Mölltal
Gemeindeorganisation	Krems
Gemeindeorganisation	Flattach
Gemeindeorganisation	Gmünd/Kärnten
Gemeindeorganisation	Greifenburg
Gemeindeorganisation	Heiligenblut
Gemeindeorganisation	Irschen
Gemeindeorganisation	Kleblach-Lind
Gemeindeorganisation	Bad Kleinkirchheim
Gemeindeorganisation	Reißeck
Gemeindeorganisation	Lendorf
Gemeindeorganisation	Mallnitz
Gemeindeorganisation	Malta
Gemeindeorganisation	Millstatt
Sektion	Molzbichl
Gemeindeorganisation	Lurnfeld
Gemeindeorganisation	Mörtschach
Gemeindeorganisation	Mühldorf/Mölltal
Gemeindeorganisation	Oberdrauburg
Gemeindeorganisation	Obervellach
Gemeindeorganisation	Radenthein
Gemeindeorganisation	Rangersdorf
Gemeindeorganisation	Rennweg
Gemeindeorganisation	Sachsenburg
Sektion	St.Peter-Edling
Gemeindeorganisation	Seeboden
Stadtorganisation	Spittal/Drau
Sektion	Spittal/Drau,Sekt. 1
Sektion	Spittal/Drau,Sekt. 2
Sektion	Spittal/Drau,Sekt. 3
Gemeindeorganisation	Stall
Gemeindeorganisation	Steinfeld i.Drautal
Gemeindeorganisation	Weißensee/Techendorf
Gemeindeorganisation	Trebesing
Gemeindeorganisation	Winklern i.Mölltal
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Villach</b>
Gemeindeorganisation	Afritz
Ortsorganisation	Arnoldstein Mitte

Gemeindeorganisation	Arriach
Ortsorganisation	Augsdorf/Velden
Gemeindeorganisation	Bad Bleiberg/Kreuth
Ortsorganisation	Feistritz-Paternion
Ortsorganisation	Seltschach
Gemeindeorganisation	Feld am See
Sektion	Neufellach-Oberdörfer
Gemeindeorganisation	Ferndorf
Ortsorganisation	Fürnitz
Gemeindeorganisation	Fresach
Gemeindeorganisation	Hohenthurn
Ortsorganisation	Köstenberg
Sektion	Landskron-Zauchen/St. Andrä
Ortsorganisation	Latschach-Ledenitzen
Ortsorganisation	Lind ob Velden
Sektion	Maria Gail
Ortsorganisation	Finkenstein-Gödersdorf
Gemeindeorganisation	Nötsch i. Gailtal
Sektion	Rennstein
Ortsorganisation	Riegersdorf
Gemeindeorganisation	Rosegg
Gemeindeorganisation	St. Jakob i. Rosental
Sektion	St. Leonhard
Sektion	St. Magdalen
Sektion	Faakersee
Gemeindeorganisation	Stockenboi
Ortsorganisation	Thörl-Maglern
Gemeindeorganisation	Treffen
Stadtorganisation	Villach
Sektion	Sektion Villach Innenstadt
Sektion	V.-Nord, Sektion 3
Sektion	V.-Lind, Sektion 4
Sektion	Villach Sonnenhof
Sektion	Villach - Manhattan
Sektion	V. Perau, Sektion 9
Sektion	Völkendorf/St. Johann
Sektion	V.-St. Martin, Sekt. 14
Sektion	Villach - Auen
Sektion	Judendorf/Mölttschach
Sektion	V.-Schütt, Sekt. 18
Gemeindeorganisation	Weissenstein
Gemeindeorganisation	Wernberg
Sektion	Fellach
Ortsorganisation	Feffernitz
Gemeindeorganisation	Feistritz/Gail
Gemeindeorganisation	Arnoldstein
Gemeindeorganisation	Finkenstein
Gemeindeorganisation	Paternion
Gemeindeorganisation	Velden
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Völkermarkt</b>



Gemeindeorganisation	Bleiburg
Gemeindeorganisation	Diex
Ortsorganisation	Eberndorf
Ortsorganisation	Mittlern
Gemeindeorganisation	Eisenkappel
Gemeindeorganisation	Feistritz
Gemeindeorganisation	Gallizien
Gemeindeorganisation	Globasnitz
Gemeindeorganisation	Griffen
Ortsorganisation	Haimburg
Ortsorganisation	Kühnsdorf
Gemeindeorganisation	Neuhaus
Gemeindeorganisation	Ruden
Gemeindeorganisation	St.Kanzian
Ortsorganisation	St.Peter/Wallersberg
Gemeindeorganisation	Sittersdorf
Ortsorganisation	Tainach
Sektion	Völkermarkt Sektion 1
Sektion	Völkermarkt Sektion 2
Ortsorganisation	Waisenberg
Gemeindeorganisation	Eberndorf, Gemeindeorg.
Stadtorganisation	Völkermarkt, Stadtorg.
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Wolfsberg</b>
Stadtorganisation	Bad St. Leonhard
Sektion	Eitweg-Gemmersdorf
Sektion	Jakling
Sektion	Fischering
Gemeindeorganisation	Frantschach
Sektion	Granitztal
Sektion	Lavamünd-Ettendorf
Sektion	Maria Rojach
Gemeindeorganisation	Preitenegg
Gemeindeorganisation	Reichenfels
Sektion	St.Andrä/Lavanttal
Gemeindeorganisation	St.Georgen/Lavanttal
Sektion	St.Marein
Sektion	St.Margarethen
Sektion	St.Michael
Sektion	St.Paul
Sektion	St. Stefan Ort/Land
Sektion	St. Johann
Sektion	Schönweg
Sektion	Wolfsberg-Stadt/Schwemmratten
Sektion	Wolfsberg-Gries
Sektion	Wolfsberg-Reding/Süd
Sektion	Priel
Sektion	Reding
Sektion	Wolfsberg-St. Jakob-Schleifen
Sektion	Wolfsberg-Ritzing-Auen-Prebl
Stadtorganisation	Wolfsberg

Stadtorganisation St. Andrä im Lav.  
Gemeindeorganisation St. Paul im Lav.

### **SPÖ Landesorganisation Niederösterreich**

<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Amstetten</b>
Ortsorganisation	Stadt Amstetten
Ortsorganisation	Amstetten-Süd
Ortsorganisation	Amstetten-Südost
Ortsorganisation	Ardaggermarkt
Ortsorganisation	Aschbach
Ortsorganisation	Behamberg
Ortsorganisation	Biberbach
Ortsorganisation	Ennsdorf
Ortsorganisation	Ernsthofen
Ortsorganisation	Ertl
Ortsorganisation	Euratsfeld
Ortsorganisation	Ferschnitz
Ortsorganisation	Haag
Ortsorganisation	Haidershofen
Ortsorganisation	Hollenstein
Ortsorganisation	Kematen
Ortsorganisation	Allhartsberg
Ortsorganisation	Mauer-Oehling
Ortsorganisation	Amstetten-Greinsfurth
Ortsorganisation	Neuhofen
Ortsorganisation	Neustadtl
Ortsorganisation	Oed-Amstetten
Ortsorganisation	Opponitz
Ortsorganisation	St.Georgen-Reith
Ortsorganisation	St.Georgen/Ybbs
Ortsorganisation	St.Pantaleon
Ortsorganisation	St.Peter/Au
Sektion	St.Valentin,Sekt. 1
Sektion	St.Valentin,Sekt. 2
Sektion	St. Valentin, Langenhart
Sektion	St.Valentin,Sekt. 5
Ortsorganisation	Seitenstetten
Ortsorganisation	Sonntagberg
Ortsorganisation	Strengberg
Ortsorganisation	Ulmerfeld-Hausmening
Ortsorganisation	Viehdorf
Ortsorganisation	Waidhofen/Y.-Stadt
Ortsorganisation	Wallsee
Ortsorganisation	Weistrach
Ortsorganisation	Winklarn
Ortsorganisation	Ybbsitz
Ortsorganisation	Zeillern
Ortsorganisation	Amstetten-Südwest
Ortsorganisation	Amstetten-Mitte
Ortsorganisation	Wolfsbach
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Baden</b>

Ortsorganisation	Alland-Heilstätte
Ortsorganisation	Altenmarkt
Ortsorganisation	Baden
Ortsorganisation	Bad Vöslau-Gainfarn
Ortsorganisation	Berndorf
Ortsorganisation	Blumau
Ortsorganisation	Deutsch Brodersdorf
Ortsorganisation	Ebreichsdorf
Ortsorganisation	Enzesfeld
Ortsorganisation	Günselsdorf
Ortsorganisation	Heiligenkreuz
Ortsorganisation	Hernstein
Ortsorganisation	Hirtenberg
Ortsorganisation	Klausen-Leopoldsdorf
Ortsorganisation	Kottingbrunn
Ortsorganisation	Leobersdorf
Ortsorganisation	Mitterndorf
Ortsorganisation	Neuhaus
Ortsorganisation	Oberwaltersdorf
Ortsorganisation	Pfaffstätten
Ortsorganisation	Pottendorf
Ortsorganisation	Pottenstein
Ortsorganisation	Reisenberg
Ortsorganisation	St.Veit/Triesting
Ortsorganisation	Schönau/Triesting
Ortsorganisation	Sooss
Ortsorganisation	Tattendorf
Ortsorganisation	Teesdorf
Ortsorganisation	Traisk.-Möllersdorf
Ortsorganisation	Trumau
Ortsorganisation	Weissenbach/Triestg.
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Bruck/Leitha</b>
Ortsorganisation	Au/Lgb.
Ortsorganisation	B.Deutsch Altenburg
Ortsorganisation	Berg
Ortsorganisation	Bruck/Lth a.
Ortsorganisation	Göttlesbrunn-Arbes.
Ortsorganisation	Götzendorf/Lth.
Ortsorganisation	Hainburg/D.
Ortsorganisation	Haslau-Maria Ellend
Ortsorganisation	Höflein
Ortsorganisation	Hof am Leithaberge
Ortsorganisation	Hundsheim
Ortsorganisation	Mannersdorf/Lgb.
Ortsorganisation	Petronell
Ortsorganisation	Rohrau
Ortsorganisation	Scharndorf
Ortsorganisation	Sommerein
Ortsorganisation	Trautmannsdorf
Ortsorganisation	Wasenbruck

Ortsorganisation	Wolfsthal
Ortsorganisation	Prellenkirchen
Ortsorganisation	Enzersdorf/F.-Margarethen/M.
Ortsorganisation	Ebergassing
Ortsorganisation	Fischamend
Ortsorganisation	Gramatneusiedl
Ortsorganisation	Himberg
Sektion	Kledering
Ortsorganisation	Kleinneusiedl
Ortsorganisation	Lanzendorf
Ortsorganisation	Leopoldsdorf b.Wien
Sektion	Mannswörth
Ortsorganisation	Maria Lanzendorf
Ortsorganisation	Moosbrunn
Ortsorganisation	Pellendorf
Sektion	Rannersdorf
Ortsorganisation	Rauchenwarth
Ortsorganisation	Schwadorf
Stadtorganisation	Schwechat
Sektion	Schwechat Sekt. 1
Sektion	Schwechat Sekt. 2
Sektion	Schwechat Sekt. 3
Sektion	Schwechat Sekt. 4
Ortsorganisation	Velm
Ortsorganisation	Zwölfaxing
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Gänserndorf</b>
Ortsorganisation	Angern/March
Ortsorganisation	Auersthal
Ortsorganisation	Bad-Pirawarth
Ortsorganisation	Breitensee
Ortsorganisation	Deutsch Wagram
Ortsorganisation	Drösing
Ortsorganisation	Dürnkrut
Ortsorganisation	Ebenthal
Ortsorganisation	Eckartsau
Ortsorganisation	Engelhartstetten
Ortsorganisation	Fuchsenbigl-Haringsee
Ortsorganisation	Gänserndorf
Ortsorganisation	Gross-Enzersdorf
Ortsorganisation	Gross-Schweinbarth
Ortsorganisation	Hauskirchen-Prinzendorf
Ortsorganisation	Hohenau/March
Ortsorganisation	Hohenruppersdorf
Ortsorganisation	Jedenspeigen/Sierndorf
Ortsorganisation	Lasse
Ortsorganisation	Leopoldsdorf-Breitstetten
Ortsorganisation	Loidesthal
Ortsorganisation	Mannersdorf/March
Ortsorganisation	Marchegg
Ortsorganisation	Markgrafneusiedl

Ortsorganisation	Matzen
Ortsorganisation	Mühlleiten
Ortsorganisation	Maustrenk
Ortsorganisation	Neusiedl/Zaya
Ortsorganisation	Niederabsdorf
Ortsorganisation	Oberhausen
Ortsorganisation	Obersiebenbrunn
Ortsorganisation	Oberweiden-Zwerndorf
Ortsorganisation	Ollersdorf
Ortsorganisation	Orth/Donau
Ortsorganisation	Palterndorf-Dobermannsdorf
Ortsorganisation	Probstdorf
Ortsorganisation	Prottes
Ortsorganisation	Raasdorf
Ortsorganisation	Raggendorf
Ortsorganisation	Ringelsdorf
Ortsorganisation	Rutzendorf
Ortsorganisation	Schönkirchen-Reyersdorf
Ortsorganisation	Spannberg
Ortsorganisation	Stillfried
Ortsorganisation	Strasshof
Ortsorganisation	Sulz i.Weinviertel
Ortsorganisation	Untersiebenbrunn
Ortsorganisation	Velm-Götzendorf
Ortsorganisation	Weikendorf
Ortsorganisation	Wittau
Ortsorganisation	Zistersdorf
Ortsorganisation	Neu-Oberhausen
Ortsorganisation	Andlersdorf
Ortsorganisation	Franzensdorf
Ortsorganisation	Schönau/Donau
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Gmünd</b>
Ortsorganisation	Altmanns
Ortsorganisation	Altnagelberg
Ortsorganisation	Amaliendorf
Ortsorganisation	Brand
Ortsorganisation	Eggern
Ortsorganisation	Eibenstein
Ortsorganisation	Eisgarn
Ortsorganisation	Finsternau
Sektion	Gmünd
Ortsorganisation	Gr.Dietmanns
Ortsorganisation	Bad Grosspertholz
Ortsorganisation	St.Martin
Ortsorganisation	Haugschlag
Ortsorganisation	Heidenreichstein
Ortsorganisation	Hirschbach
Ortsorganisation	Hirschenwies
Ortsorganisation	Hoheneich
Ortsorganisation	Reingers

Ortsorganisation	Waldenstein
Ortsorganisation	Kirchberg am Walde
Ortsorganisation	Kottinghormanns
Ortsorganisation	Langeegg
Ortsorganisation	Langschwarza
Ortsorganisation	Litschau
Ortsorganisation	Neunagelberg
Ortsorganisation	Niederschrems
Ortsorganisation	Pürbach
Ortsorganisation	Schrems
Ortsorganisation	Steinbach
Ortsorganisation	Thaures
Ortsorganisation	Weitra
Ortsorganisation	Groß Schönau
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Hollabrunn</b>
Ortsorganisation	Alberndorf
Ortsorganisation	Heldenberg
Ortsorganisation	Göllersdorf
Ortsorganisation	Guntersdorf
Ortsorganisation	Hadres
Ortsorganisation	Hardegg
Ortsorganisation	Haugsdorf
Ortsorganisation	Hohenwarth
Ortsorganisation	Hollabrunn
Ortsorganisation	Limberg
Ortsorganisation	Mailberg
Ortsorganisation	Maissau
Ortsorganisation	Grabern
Ortsorganisation	Pernersdorf
Ortsorganisation	Platt
Ortsorganisation	Pulkau
Ortsorganisation	Ravelsbach
Ortsorganisation	Retz
Ortsorganisation	Schrattenthal
Ortsorganisation	Seefeld-Kadolz
Ortsorganisation	Sitzendorf/Schmida
Ortsorganisation	Retzbach
Ortsorganisation	Wullersdorf
Ortsorganisation	Zellerndorf
Ortsorganisation	Ziersdorf
Ortsorganisation	Nappersdorf-Kammersdorf
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Horn</b>
Ortsorganisation	Altenburg
Ortsorganisation	Burgschleinitz-K.
Ortsorganisation	Drosendf.-Zissersdf.
Ortsorganisation	Eggenburg
Ortsorganisation	Gars/Kamp
Ortsorganisation	Geras
Ortsorganisation	Horn
Ortsorganisation	Irnfritz

Ortsorganisation	Langau
Ortsorganisation	Meiseldorf
Ortsorganisation	Pernegg
Ortsorganisation	Röschitz
Ortsorganisation	Rosenburg-Mold
Ortsorganisation	Sigmundsherberg
Ortsorganisation	Straning-Grafenberg
Ortsorganisation	Weitersfeld
Ortsorganisation	Brunn an der Wild
Ortsorganisation	Röhrenbach
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Korneuburg</b>
Ortsorganisation	Bisamberg
Ortsorganisation	Enzersfeld
Ortsorganisation	Ernstbrunn
Ortsorganisation	Grossrussbach
Ortsorganisation	Hagenbrunn
Ortsorganisation	Harmannsdorf
Ortsorganisation	Hausleiten
Ortsorganisation	Korneuburg
Ortsorganisation	Langenzersdorf
Ortsorganisation	Leitzersdorf
Ortsorganisation	Leobendorf
Ortsorganisation	Niederfellabrunn
Ortsorganisation	Oberrohrbach
Ortsorganisation	Russbach
Ortsorganisation	Sierndorf
Ortsorganisation	Spillern
Ortsorganisation	Stetteldorf
Ortsorganisation	Stetten
Ortsorganisation	Stockerau
Ortsorganisation	Tresdorf
Ortsorganisation	Grossmugl
Stadtorganisation	Gerasdorf
Ortsorganisation	Gerasdorf
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Krems</b>
Ortsorganisation	Aggsbach-Markt
Ortsorganisation	Albrechtsberg
Ortsorganisation	Bergern
Ortsorganisation	Dürnstein
Ortsorganisation	Dross
Ortsorganisation	Grafenegg
Ortsorganisation	Furth/Göttweig
Ortsorganisation	Gedersdorf
Ortsorganisation	Gföhl
Ortsorganisation	Hadersdorf
Ortsorganisation	Imbach
Ortsorganisation	Jaidhof
Ortsorganisation	Krems-Mitterau
Ortsorganisation	Krems-Altstadt
Ortsorganisation	Krems-Egelsee

Ortsorganisation	Krems-Gneixendorf
Ortsorganisation	Krems-Hollenburg
Ortsorganisation	Krems-Lerchenfeld
Ortsorganisation	Krems-Rehberg
Ortsorganisation	Krems-Stein
Ortsorganisation	Krumau
Ortsorganisation	Langenlois
Ortsorganisation	Lengenfeld
Ortsorganisation	Lichtenau
Ortsorganisation	Maria Laach
Ortsorganisation	Mautern
Ortsorganisation	Meisling
Ortsorganisation	Mühldorf
Ortsorganisation	Paudorf
Ortsorganisation	Rastendorf
Ortsorganisation	Rohrendorf
Ortsorganisation	Rossatz-Arnsdorf
Ortsorganisation	St.Leonhard/Hornerw.
Ortsorganisation	Schönbergamkamp
Ortsorganisation	Senftenberg
Ortsorganisation	Spitz/Donau
Ortsorganisation	Strass
Ortsorganisation	Stratzing
Ortsorganisation	Weinzierl
Ortsorganisation	Weissenkirchen
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Lilienfeld</b>
Ortsorganisation	Annaberg
Ortsorganisation	Eschenau
Ortsorganisation	Hainfeld
Ortsorganisation	Hohenberg
Ortsorganisation	Kaumberg
Ortsorganisation	Kleinzell
Ortsorganisation	Lilienfeld
Ortsorganisation	Mitterbach
Ortsorganisation	Rainfeld
Ortsorganisation	Ramsau b.Hainfeld
Ortsorganisation	Rohrbach
Ortsorganisation	St. Aegydt am Neuwalde
Ortsorganisation	St.Veit/Gölsen
Ortsorganisation	Traisen
Ortsorganisation	Türnitz
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Melk</b>
Ortsorganisation	Aggsbach-Dorf
Ortsorganisation	Bischofstetten
Ortsorganisation	Blindenmarkt
Ortsorganisation	Dorfstetten
Ortsorganisation	Dunkelsteinerwald
Ortsorganisation	Emmersdorf
Ortsorganisation	Erlauf
Ortsorganisation	Golling



Ortsorganisation	Persenbeug-Gottsdorf
Ortsorganisation	Hofamptriegl
Ortsorganisation	Kilb
Ortsorganisation	Kleinpöchlarn
Ortsorganisation	Krummnussbaum
Ortsorganisation	Leiben
Ortsorganisation	Loosdorf
Ortsorganisation	Mank
Ortsorganisation	Marbach
Ortsorganisation	Maria Taferl
Ortsorganisation	Matzleinsdorf
Ortsorganisation	Melk
Ortsorganisation	Neumarkt
Ortsorganisation	Nöchling
Ortsorganisation	Ostrong
Ortsorganisation	Petzenkirchen
Ortsorganisation	Pöchlarn
Ortsorganisation	Pöggstall
Ortsorganisation	Raxendorf
Ortsorganisation	St.Leonhard am Forst
Ortsorganisation	St.Martin/Ybbsfelde
Ortsorganisation	St.Oswald
Ortsorganisation	Säusenstein
Ortsorganisation	Schollach
Ortsorganisation	Hürm
Ortsorganisation	Weiten
Ortsorganisation	Ybbs
Ortsorganisation	Yspertal
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Mistelbach</b>
Ortsorganisation	Asparn
Ortsorganisation	Bockfliess
Ortsorganisation	Ebendorf
Ortsorganisation	Gaweinstal
Ortsorganisation	Grossebersdorf
Ortsorganisation	Grossengersdorf
Ortsorganisation	Grosskrut
Ortsorganisation	Guttenbrunn
Ortsorganisation	Herrnbaumgarten
Ortsorganisation	Hochleithen
Ortsorganisation	Kettlasbrunn
Ortsorganisation	Kottingneusiedl
Ortsorganisation	Kreuttal
Ortsorganisation	Kreuzstetten
Ortsorganisation	Laa/Thaya
Ortsorganisation	Ladendorf
Ortsorganisation	Loosdorf
Ortsorganisation	Mistelbach
Ortsorganisation	Neudorf
Ortsorganisation	Niederleis
Ortsorganisation	Pillichsdorf

Ortsorganisation	Poysdorf
Ortsorganisation	Schleinbach
Ortsorganisation	Staatz
Ortsorganisation	Steinebrunn
Ortsorganisation	Stronsdorf
Ortsorganisation	Ulrichskirchen
Ortsorganisation	Unterstinkenbrunn
Ortsorganisation	Wildendürnbach
Ortsorganisation	Wilfersdorf
Ortsorganisation	Wolkersdorf
Ortsorganisation	Wulzeshofen
Ortsorganisation	Großharras
Ortsorganisation	Schrattenberg
Ortsorganisation	Altlichtenwarth
Ortsorganisation	Bernhardsthal
Ortsorganisation	Hausbrunn
Ortsorganisation	Katzelsdorf
Ortsorganisation	Rabensburg
Ortsorganisation	Reinthal
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Mödling</b>
Ortsorganisation	Achau
Ortsorganisation	Biedermannsdorf
Ortsorganisation	Breitenfurt
Ortsorganisation	Brunn/Geb.
Ortsorganisation	Gaden
Ortsorganisation	Giesshuebl
Ortsorganisation	Gumpoldskirchen
Ortsorganisation	Guntramsdorf
Ortsorganisation	Hennersdorf
Ortsorganisation	Hinterbrühl
Ortsorganisation	Kaltenleutgeben
Ortsorganisation	Laabimwalde
Ortsorganisation	Laxenburg
Ortsorganisation	Maria Enzersdorf
Ortsorganisation	Mödling
Ortsorganisation	Münchendorf
Ortsorganisation	Perchtoldsdorf
Ortsorganisation	Vösendorf
Ortsorganisation	Wienerwald
Ortsorganisation	Wiener Neudorf
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Neunkirchen</b>
Ortsorganisation	Aspang
Ortsorganisation	Breitenau
Ortsorganisation	Breitenstein
Ortsorganisation	Buchbach
Ortsorganisation	Enzenreith
Ortsorganisation	Feistritz
Ortsorganisation	Gloggnitz
Ortsorganisation	Prigglitz
Ortsorganisation	Grafenbach

Ortsorganisation	Grimmenstein
Ortsorganisation	Grünbach
Ortsorganisation	Höflein
Ortsorganisation	Payerbach-Reichenau
Ortsorganisation	Kirchberg/Wechsel
Ortsorganisation	Mönichkirchen
Ortsorganisation	Natschbach-Loipersb.
Ortsorganisation	Neunkirchen
Ortsorganisation	Neunkirchen-Mollram
Ortsorganisation	Neunk.-Peisching
Ortsorganisation	Altendorf
Ortsorganisation	Pitten
Ortsorganisation	Pottschach
Ortsorganisation	Puchberg/Schneeberg
Ortsorganisation	Raglitz
Ortsorganisation	Schottwien
Ortsorganisation	Schwarzau/Steinfeld
Ortsorganisation	Schwarzau/Geb.
Ortsorganisation	Seebenstein
Ortsorganisation	Semmering
Ortsorganisation	St.Egyden/Stf.
Ortsorganisation	Ternitz
Ortsorganisation	Ternitz-Flatz
Ortsorganisation	Ternitz-Sieding
Ortsorganisation	Warth
Ortsorganisation	Wartmannstetten
Ortsorganisation	Willendorf
Ortsorganisation	Wimpassing
Ortsorganisation	Würflach
Ortsorganisation	Zöbern
Ortsorganisation	Otterthal
Ortsorganisation	Trattenbach
Ortsorganisation	Raach
Ortsorganisation	Vöstenhof-Bürg
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>St.Pölten</b>
Ortsorganisation	Altengbach
Ortsorganisation	Asperhofen
Ortsorganisation	Böheimkirchen
Ortsorganisation	Brand-Laaben
Ortsorganisation	Eichgraben
Ortsorganisation	Frankenfels
Ortsorganisation	Grünau
Ortsorganisation	Hafnerbach
Ortsorganisation	Haunoldstein
Ortsorganisation	Herzogenburg
Ortsorganisation	Inzersdorf-Getzersdorf
Ortsorganisation	Kapelln
Ortsorganisation	Karlstetten
Ortsorganisation	Kasten
Ortsorganisation	Kirchberg/Pielach

Ortsorganisation	Kirchstetten
Ortsorganisation	Loich
Ortsorganisation	Maria Anzbach
Ortsorganisation	Markersdorf/Pielach
Ortsorganisation	Michelbach
Ortsorganisation	Neidling
Ortsorganisation	Neulengb.-Tausendbl.
Ortsorganisation	Neustift-Innermanz.
Ortsorganisation	Nussdorf/Traisen
Ortsorganisation	Ober-Grafendorf
Ortsorganisation	Obritzberg
Ortsorganisation	Pyhra
Ortsorganisation	Prinzersdorf
Ortsorganisation	Rabenstein
Ortsorganisation	St.Andrä/Traisen
Ortsorganisation	St.Margarethen
Ortsorganisation	Stössing
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 01
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 02
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 03
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 04
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 05
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 06
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 07
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 07a
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 08
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 09
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 10
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 11
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 11a
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 12
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 13
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 14
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 15
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 16
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 17
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 18
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 19
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 20
Ortsorganisation	Gerersdorf
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 21
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 22
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 22a
Stadtorganisation	St.Pölten
Ortsorganisation	Schwarzenbach
Ortsorganisation	Statzendorf
Ortsorganisation	Traismauer
Ortsorganisation	Weinburg
Ortsorganisation	Weissenkirchen
Ortsorganisation	Wölbling

Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 08a
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 08b
Ortsorganisation	Wilhelmsburg
Ortsorganisation	Gablitz
Ortsorganisation	Mauerbach
Ortsorganisation	Pressbaum
Stadtorganisation	Purkersdorf
Ortsorganisation	Tullnerbach
Ortsorganisation	Wolfsgraben
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Scheibbs</b>
Ortsorganisation	Göstling/Ybbs
Ortsorganisation	Gresten
Ortsorganisation	Gaming
Ortsorganisation	Lunz am See
Ortsorganisation	Oberndorf a.d.Melk
Ortsorganisation	Puchenstuben
Ortsorganisation	Purgstall a.d.Erlauf
Ortsorganisation	Randegg
Ortsorganisation	St.Anton-Neubruck
Ortsorganisation	Scheibbs
Ortsorganisation	Steinakirchen
Ortsorganisation	Wang
Ortsorganisation	Wieselburg-Stadt
Ortsorganisation	Wieselburg-Land
Ortsorganisation	Wolfpassing
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Tulln</b>
Ortsorganisation	Absdorf
Ortsorganisation	Abstetten
Ortsorganisation	Atzenbrugg
Ortsorganisation	Felsamwagram
Ortsorganisation	Grafenwörth
Ortsorganisation	Greifenstein-Altenb.
Ortsorganisation	Grossriedenthal
Ortsorganisation	Grossweikersdorf
Ortsorganisation	Hintersdorf
Ortsorganisation	Judenau-Baumgarten
Ortsorganisation	Kirchberg/Wagram
Ortsorganisation	Königsbrunn
Ortsorganisation	Königstetten
Ortsorganisation	Langenrohr
Ortsorganisation	Michelhausen
Ortsorganisation	Muckendorf
Ortsorganisation	Ollern
Ortsorganisation	Rappoltenkirchen
Ortsorganisation	St.Andrä-Wördern
Ortsorganisation	Sieghartskirchen
Ortsorganisation	Sitzenberg
Ortsorganisation	Tulbing
Ortsorganisation	Tulln
Ortsorganisation	Würmla

Ortsorganisation	Zeiselmauer
Ortsorganisation	Zwentendorf
<b>Stadtorganisation</b>	<b>Klosterneuburg</b>
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Waidhofen/Thaya</b>
Ortsorganisation	Dietmanns
Ortsorganisation	Dobersberg
Ortsorganisation	Gastern
Ortsorganisation	Grosssiegharts
Ortsorganisation	Karlstein/Thaya
Ortsorganisation	Kautzen
Ortsorganisation	Ludweis
Ortsorganisation	Raabs/Thaya
Ortsorganisation	Thaya
Ortsorganisation	Vitis
Ortsorganisation	Waidhofen/Thaya
Ortsorganisation	Waldkirchen
Ortsorganisation	Windigsteig
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Wiener Neustadt</b>
Ortsorganisation	Fischau-Brunn
Ortsorganisation	Bad Schönau
Ortsorganisation	Bromberg
Ortsorganisation	Ebenfurth
Ortsorganisation	Eggendorf
Ortsorganisation	Erlach
Ortsorganisation	Felixdorf
Ortsorganisation	Gutenstein
Ortsorganisation	Hochneukir.-Gschaidt
Ortsorganisation	Hochwolkersdorf
Ortsorganisation	Hollenthon
Ortsorganisation	Katzelsdorf
Ortsorganisation	Kirchschlag
Ortsorganisation	Krumbach
Ortsorganisation	Lanzenkirchen
Ortsorganisation	Lichtenwörth
Ortsorganisation	Matzendorf
Ortsorganisation	Miesenbach
Ortsorganisation	Muggendorf
Ortsorganisation	Ortmann
Ortsorganisation	Pernitz
Ortsorganisation	Piesting
Ortsorganisation	Rohr
Ortsorganisation	Schwarzenbach
Ortsorganisation	Sollenau
Ortsorganisation	Hohe Wand
Ortsorganisation	Theresienfeld
Ortsorganisation	Waldegg
Ortsorganisation	Walpersbach
Ortsorganisation	Weikersdorf/Steinfeld.
Sektion	Wr. Neustadt, Sekt. innere Stadt
Sektion	Wr. Neustadt, Sekt. Mitte

Sektion	Wr. Neustadt, Sekt. Nord-Ost
Sektion	Wr. Neustadt, Sekt. West
Sektion	Wr. Neustadt, Sekt. Nord
Ortsorganisation	Wiesmath
Ortsorganisation	Winzendorf-Muthmannsdorf
Ortsorganisation	Wöllersdorf-Steinabrückl
Ortsorganisation	Zillingdorf Markt
Ortsorganisation	Zillingdorf Werk
Sektion	Wr. Neustadt, Sekt. Süd
Sektion	Wr. Neustadt, Sekt. Ost
Ortsorganisation	Lichtenegg
Stadtorganisation	Wr. Neustadt
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Zwettl</b>
Ortsorganisation	Allentsteig
Ortsorganisation	Arbesbach
Ortsorganisation	Bärnkopf
Ortsorganisation	Echsenbach
Ortsorganisation	Göpfritz/Wild
Ortsorganisation	Grafenschlag
Ortsorganisation	Gr.Gerungs
Ortsorganisation	Gr.Göttfritz
Ortsorganisation	Gutenbrunn
Ortsorganisation	Kirchschlag
Ortsorganisation	Kottes
Ortsorganisation	Langschlag
Ortsorganisation	Martinsberg
Ortsorganisation	Ottenschlag
Ortsorganisation	Pölla
Ortsorganisation	Rapottenstein
Ortsorganisation	Sallingberg
Ortsorganisation	Schwarzenau
Ortsorganisation	Traunstein
Ortsorganisation	Waldhausen
Ortsorganisation	Zwettl
Ortsorganisation	Kirchberg/Wild

**SPÖ Landesorganisation Oberösterreich**

<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Braunau</b>
Ortsorganisation	Altheim
Ortsorganisation	Aspach
Ortsorganisation	Auerbach
Ortsorganisation	Braunau-Süd-Neustadt
Ortsorganisation	Braunau-Ost
Ortsorganisation	Braunau-Ranshofen
Ortsorganisation	Braunau-Nord
Ortsorganisation	Burgkirchen
Ortsorganisation	Eggelsberg
Ortsorganisation	Feldkirchen
Ortsorganisation	Geretsberg
Ortsorganisation	Gilgenberg
Ortsorganisation	Haigermoos

Ortsorganisation	Handenberg
Ortsorganisation	Hochburg-Ach
Ortsorganisation	Höhhart
Ortsorganisation	Jeging
Ortsorganisation	Lochen
Ortsorganisation	Maria Schmolln
Ortsorganisation	Mattighofen
Ortsorganisation	Mauerkirchen
Ortsorganisation	Mining
Ortsorganisation	Moosbach
Ortsorganisation	Moosdorf-Hackenbuch
Ortsorganisation	Munderfing
Ortsorganisation	Neukirchen/Enknach
Ortsorganisation	Ostermiething
Ortsorganisation	Palting
Ortsorganisation	Perwang
Ortsorganisation	Pfaffstätt
Ortsorganisation	Pischelsdorf
Ortsorganisation	Polling
Ortsorganisation	Rossbach
Ortsorganisation	St.Johann/W.
Ortsorganisation	St.Pantaleon
Ortsorganisation	St.Peter/Hart
Ortsorganisation	St.Veit/ I.
Ortsorganisation	Schalchen
Ortsorganisation	Schwand
Ortsorganisation	Tarsdorf
Ortsorganisation	Überackern
Ortsorganisation	Uttendorf-Helpfau
Ortsorganisation	Weng
Ortsorganisation	Lengau
Ortsorganisation	Braunau
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Freistadt</b>
Ortsorganisation	Freistadt
Ortsorganisation	Grünbach
Ortsorganisation	Gutau
Ortsorganisation	Hagenberg
Ortsorganisation	Kefermarkt
Ortsorganisation	Königswiesen
Ortsorganisation	Lasberg
Ortsorganisation	Leopoldschlag
Ortsorganisation	Liebenau
Ortsorganisation	Neumarkt
Ortsorganisation	Pierbach
Ortsorganisation	Pregarten
Ortsorganisation	Rainbach
Ortsorganisation	Sandl
Ortsorganisation	St.Leonhard
Ortsorganisation	St.Oswald
Ortsorganisation	Schönau



Ortsorganisation	Tragwein
Ortsorganisation	Unterweissenbach
Ortsorganisation	Unterweikersdorf
Ortsorganisation	Waldburg
Ortsorganisation	Wartberg
Ortsorganisation	Weikersfelden
Ortsorganisation	Windhaag
Ortsorganisation	Bad Zell
Ortsorganisation	Hirschbach
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Gmunden</b>
Ortsorganisation	Altmünster
Ortsorganisation	Bad Goisern
Ortsorganisation	Bad Ischl
Ortsorganisation	Ebensee
Ortsorganisation	Gmunden
Ortsorganisation	Gosau
Ortsorganisation	Grünau
Ortsorganisation	Gschwandt
Ortsorganisation	Hallstatt
Ortsorganisation	Kirchham
Ortsorganisation	Laakirchen
Ortsorganisation	Obertraun
Ortsorganisation	Ohlsdorf
Ortsorganisation	Pinsdorf
Ortsorganisation	Roitham
Ortsorganisation	St.Konrad
Ortsorganisation	St.Wolfgang
Ortsorganisation	Scharnstein
Ortsorganisation	Traunkirchen
Ortsorganisation	Vorchdorf
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Grieskirchen</b>
Ortsorganisation	Aistersheim
Ortsorganisation	Alkoven
Ortsorganisation	Aschach/Donau
Ortsorganisation	Bad Schallerbach
Ortsorganisation	Eferding
Ortsorganisation	Fraham
Ortsorganisation	Gallspach
Ortsorganisation	Gaspoltshofen
Ortsorganisation	Geboltskirchen
Ortsorganisation	Grieskirchen
Ortsorganisation	Haag/Hausruck
Ortsorganisation	Haibach/Donau
Ortsorganisation	Hartkirchen
Ortsorganisation	Hinzenbach
Ortsorganisation	Hofkirchen/Tr.
Ortsorganisation	Kematen/Innbach
Ortsorganisation	Meggenhofen
Ortsorganisation	Michaelnbach
Ortsorganisation	Natternbach

Ortsorganisation	Neukirchen/Wald
Ortsorganisation	Neumarkt/Hausruck
Ortsorganisation	Peuerbach
Ortsorganisation	Pollham
Ortsorganisation	Pram
Ortsorganisation	Prambachkirchen
Ortsorganisation	Pupping
Ortsorganisation	Rottenbach
Ortsorganisation	St.Agatha
Ortsorganisation	St.Marienkirchen
Ortsorganisation	Scharten
Ortsorganisation	Schlüsslberg
Ortsorganisation	Stroheim
Ortsorganisation	Taufkirchen/Tr.
Ortsorganisation	Waizenkirchen
Ortsorganisation	Wallern/Tr.
Ortsorganisation	Weibern
Ortsorganisation	Kallham
Ortsorganisation	Pötting
Ortsorganisation	Tollet
Ortsorganisation	St.Georgen
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Kirchdorf/Krems</b>
Ortsorganisation	Edlbach
Ortsorganisation	Grünburg
Ortsorganisation	Hinterstoder
Ortsorganisation	Inzersdorf
Ortsorganisation	Kirchdorf/Krems
Ortsorganisation	Kremsmünster
Ortsorganisation	Klaus
Ortsorganisation	Micheldorf
Ortsorganisation	Molln
Ortsorganisation	Nussbach
Ortsorganisation	Oberschlierbach
Ortsorganisation	Pettenbach
Ortsorganisation	Ried/Tr.
Ortsorganisation	Rosenau/Hengstpass
Ortsorganisation	Roßleithen
Ortsorganisation	St.Pankraz
Ortsorganisation	Schlierbach
Ortsorganisation	Spital/Pyhrn
Ortsorganisation	Steinbach/Ziehberg
Ortsorganisation	Steinbach/Steyr
Ortsorganisation	Vorderstoder
Ortsorganisation	Wartberg/Krems
Ortsorganisation	Windischgarsten
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Linz-Land</b>
Ortsorganisation	Allhaming
Ortsorganisation	Ansfelden
Ortsorganisation	Asten
Ortsorganisation	Doppl-Hart(Leonding)

Ortsorganisation	Eggendorf
Ortsorganisation	Enns
Ortsorganisation	Hargelsberg
Ortsorganisation	Hofkirchen
Ortsorganisation	Hörsching
Ortsorganisation	Holzheim-Zaubertal
Ortsorganisation	Kematen/Krems
Ortsorganisation	Kirchberg-Thening
Ortsorganisation	Kronstorf
Sektion	Leonding(Sektion )
Ortsorganisation	Marktst.Florian
Ortsorganisation	Neuhofen/Krems
Ortsorganisation	Niederneukirchen
Ortsorganisation	Oftering
Ortsorganisation	Pasching
Ortsorganisation	Piberbach
Ortsorganisation	Pucking
Ortsorganisation	St.Marien
Ortsorganisation	St.Martin(Traun)
Ortsorganisation	Traun
Ortsorganisation	Traun-Dionysen
Ortsorganisation	Traun-Oedt
Ortsorganisation	Wilhering
Ortsorganisation	Traun Stadtpartei
Ortsorganisation	Leonding Stadtpartei
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Linz-Stadt</b>
Ortsorganisation	Innenstadt-Mitte
Ortsorganisation	Bulgariplatz
Ortsorganisation	Bindermichl
Ortsorganisation	Dornach-Auhof
Ortsorganisation	Ebelsberg
Ortsorganisation	Franckviertel
Ortsorganisation	Froschberg
Ortsorganisation	Innenstadt-Ost
Ortsorganisation	Pichling
Ortsorganisation	Urfahr-Mitte
Ortsorganisation	Heilham-Harbach
Ortsorganisation	Urfahr-Nord
Ortsorganisation	Keferfeld-Oed
Ortsorganisation	Kleinmünchen-Schörghenhub
Ortsorganisation	Neue Heimat
Ortsorganisation	Innenstadt-Süd
Ortsorganisation	Spallerhof
Ortsorganisation	Steg-St.Magdalena
Ortsorganisation	Auwiesen
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Perg</b>
Ortsorganisation	Allerheiligen
Ortsorganisation	Arbing
Ortsorganisation	Badkreuzen
Ortsorganisation	Baumgartenberg

Ortsorganisation	Dimbach
Ortsorganisation	Gloxwald
Ortsorganisation	Grein
Ortsorganisation	Katsdorf
Ortsorganisation	Klam
Ortsorganisation	Langenstein
Ortsorganisation	Luftenberg
Ortsorganisation	Mauthausen
Ortsorganisation	Mitterkirchen
Ortsorganisation	Münzbach
Ortsorganisation	Naarn
Ortsorganisation	Pabneukirchen
Ortsorganisation	Perg
Ortsorganisation	Rechberg
Ortsorganisation	Ried i.D.Riedmark
Ortsorganisation	St.Georgen/Gusen
Ortsorganisation	St.Georgen a.Wald
Ortsorganisation	St.Nikola
Ortsorganisation	Saxen
Ortsorganisation	Schwertberg
Ortsorganisation	Waldhausen
Ortsorganisation	Windhaag
Ortsorganisation	St.Thomas/Blasenst.
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Ried/Innkr.</b>
Ortsorganisation	Antiesenhofen
Ortsorganisation	Aurolzmünster
Ortsorganisation	Eberschwang
Ortsorganisation	Eitzing
Ortsorganisation	Geiersberg
Ortsorganisation	Geinberg
Ortsorganisation	Gurten
Ortsorganisation	Hohenzell
Ortsorganisation	Kirchheim
Ortsorganisation	Lambrechten
Ortsorganisation	Lohnsburg
Ortsorganisation	Mehrnbach
Ortsorganisation	Mettmach
Ortsorganisation	Mühlheim/Inn
Ortsorganisation	Neuhofen/Innkr.
Ortsorganisation	Obernberg/Inn
Ortsorganisation	Ort/Innkr.
Ortsorganisation	Pramet
Ortsorganisation	Pattigham
Ortsorganisation	Reichersberg
Ortsorganisation	Ried/Innkreis
Ortsorganisation	St.Martin/Innkr.
Ortsorganisation	Senftenbach
Ortsorganisation	Taiskirchen
Ortsorganisation	Schildorn
Ortsorganisation	Tumeltsham

Ortsorganisation	Utzenaich
Ortsorganisation	Waldzell
Ortsorganisation	Weilbach
Ortsorganisation	Wippenham
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Rohrbach</b>
Ortsorganisation	Aigen/M.
Ortsorganisation	Altenfelden
Ortsorganisation	Arnreit
Ortsorganisation	Haslach
Ortsorganisation	Hofkirchen/M.
Ortsorganisation	Julbach
Ortsorganisation	Kirchberg
Ortsorganisation	Klaffer
Ortsorganisation	Kleinzell
Ortsorganisation	Kollerschlag
Ortsorganisation	Lichtenau/M.
Ortsorganisation	Lembach
Ortsorganisation	Neufelden
Ortsorganisation	Niederwaldkirchen
Ortsorganisation	Oberkappel
Ortsorganisation	Oepping
Ortsorganisation	Peilstein
Ortsorganisation	Pfarrkirchen/M.
Ortsorganisation	Neustift
Ortsorganisation	Rohrbach
Ortsorganisation	St.Johann/Wimberg
Ortsorganisation	St.Martin/M.
Ortsorganisation	St.Stefan/W.
Ortsorganisation	St.Veit/M.
Ortsorganisation	Schwarzenberg
Ortsorganisation	Ulrichsberg
Ortsorganisation	Niederkappel
Ortsorganisation	Helfenberg
Ortsorganisation	Nebelberg
Ortsorganisation	Putzleinsdorf
Ortsorganisation	Sarleinsbach
Ortsorganisation	St.Peter/Wimberg
Ortsorganisation	Auberg
Ortsorganisation	St. Oswald
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Schärding</b>
Ortsorganisation	Andorf
Ortsorganisation	Brunnenthal
Ortsorganisation	Diersbach
Ortsorganisation	Dorf an der Pram
Ortsorganisation	Esternberg
Ortsorganisation	Eggerding
Ortsorganisation	Engelhartszell
Ortsorganisation	Enzenkirchen
Ortsorganisation	Schardenberg
Ortsorganisation	Freinberg

Ortsorganisation	Kopfung
Ortsorganisation	Münzkirchen
Ortsorganisation	Raab
Ortsorganisation	Rainbach/Schärding
Ortsorganisation	Riedau
Ortsorganisation	St.Aegidi
Ortsorganisation	St.Florian/Inn
Ortsorganisation	St.Marienkirchen
Ortsorganisation	St.Willibald
Ortsorganisation	Schärding
Ortsorganisation	Sigharting
Ortsorganisation	Suben
Ortsorganisation	Taufkirchen/Pram
Ortsorganisation	Waldkirchen
Ortsorganisation	Wernstein
Ortsorganisation	Zell/Pram
Ortsorganisation	Altschwendt
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Steyr</b>
Ortsorganisation	Aschach
Ortsorganisation	Adlwang
Ortsorganisation	Bad Hall
Ortsorganisation	Behamberg
Ortsorganisation	Dietach
Ortsorganisation	Gafrenz
Ortsorganisation	Garsten
Ortsorganisation	Grossraming
Ortsorganisation	Gründberg
Ortsorganisation	Laussa
Ortsorganisation	Letten
Ortsorganisation	Losenstein
Ortsorganisation	Maria Neustift
Ortsorganisation	Sierninghofen-Neuz.
Ortsorganisation	Pfarrkirchen
Ortsorganisation	Pichlern
Ortsorganisation	Reichraming
Ortsorganisation	Rohr
Ortsorganisation	St.Ulrich
Ortsorganisation	Schiedlberg
Ortsorganisation	Sierning
Ortsorganisation	Innenstadt
Ortsorganisation	Schlüsselhof
Ortsorganisation	Christkindl
Ortsorganisation	Neuschönau
Ortsorganisation	Ennsleite I
Ortsorganisation	Münichholz I
Ortsorganisation	Münichholz II
Ortsorganisation	Gleink
Ortsorganisation	Tabor I
Ortsorganisation	Münichholz III
Ortsorganisation	Münichholz IV

Ortsorganisation	Ennsleite II
Ortsorganisation	Tabor II
Ortsorganisation	Ennsleite III
Ortsorganisation	Ternberg
Ortsorganisation	Waldneukirchen
Ortsorganisation	Weyer
Ortsorganisation	Wolfert
Ortsorganisation	Steyr-Resthof
Ortsorganisation	STV Zentrum
Ortsorganisation	STV Steyr-West
Ortsorganisation	STV Steyr-Nord
Ortsorganisation	STV Ennsleite
Ortsorganisation	STV Mönichholz
Ortsorganisation	Siering
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Urfahr-Umgebung</b>
Ortsorganisation	Alberndorf
Ortsorganisation	Altenberg
Ortsorganisation	Bad Leonfelden
Ortsorganisation	Eidenberg
Ortsorganisation	Engerwitzdorf
Ortsorganisation	Feldkirchen
Ortsorganisation	Gallneukirchen
Ortsorganisation	Goldwörth
Ortsorganisation	Gramastetten
Ortsorganisation	Hellmonsödt
Ortsorganisation	Herzogsdorf
Ortsorganisation	Kirchschlag
Ortsorganisation	Lichtenberg
Ortsorganisation	Oberneukirchen
Ortsorganisation	Ottensheim
Ortsorganisation	Puchenu
Ortsorganisation	Reichenau
Ortsorganisation	Reichenthal
Ortsorganisation	St.Gotthard
Ortsorganisation	Schenkenfelden
Ortsorganisation	Steyregg
Ortsorganisation	Vorderweissenbach
Ortsorganisation	Walding
Ortsorganisation	Zwettl
Ortsorganisation	Sonnberg
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Vöcklabruck</b>
Ortsorganisation	Ampflwang
Ortsorganisation	Attersee
Ortsorganisation	Attnang
Ortsorganisation	Aurach
Ortsorganisation	Desselbrunn
Ortsorganisation	Fornach
Ortsorganisation	Frankenburg
Ortsorganisation	Frankenmarkt
Ortsorganisation	Gampert

Ortsorganisation	Lenzing
Ortsorganisation	Mondsee
Ortsorganisation	Neukirchen/V.
Ortsorganisation	Oberhofen
Ortsorganisation	Ottnang a.H.
Ortsorganisation	Pilsbach
Ortsorganisation	Pöndorf
Ortsorganisation	Puchkirchen
Ortsorganisation	Regau
Ortsorganisation	Rüstorf
Ortsorganisation	St.Georgen i.A.
Ortsorganisation	Schlatt
Ortsorganisation	Schörfling
Ortsorganisation	Schwanenstadt
Ortsorganisation	Seewalchen
Ortsorganisation	Steinbach
Ortsorganisation	Timelkam
Ortsorganisation	Ungenach
Ortsorganisation	Unterach a.A.
Ortsorganisation	Vöcklabruck
Ortsorganisation	Vöcklamarkt
Ortsorganisation	Weyregg
Ortsorganisation	Wolfsegg
Ortsorganisation	Zell a.Pettenfirst
Ortsorganisation	Oberndorf
Ortsorganisation	Redlham
Ortsorganisation	Nussdorf/A.
Ortsorganisation	Zell am Moos
Ortsorganisation	Niederthalheim
Ortsorganisation	Pfaffing
Ortsorganisation	Straß im Attergau

**Bezirksorganisation**

Ortsorganisation	<b>Wels</b>
Ortsorganisation	Bachmanning
Ortsorganisation	Buchkirchen
Ortsorganisation	Edt b.Lambach
Ortsorganisation	Fischlham
Ortsorganisation	Gunskirchen
Ortsorganisation	Holzhausen
Ortsorganisation	Krenglbach
Ortsorganisation	Lambach
Ortsorganisation	Marchtrenk
Ortsorganisation	Neukirchen b.L.
Ortsorganisation	Offenhausen
Ortsorganisation	Pennewang
Ortsorganisation	Pichl b.Wels
Ortsorganisation	Sattledt
Ortsorganisation	Schleissheim
Ortsorganisation	Sipbachzell
Ortsorganisation	Stadl- Paura
Ortsorganisation	Steinerkirchen



Ortsorganisation	Steinhaus
Ortsorganisation	Thalheim b.Wels
Ortsorganisation	Weisskirchen
Ortsorganisation	Wels1
Ortsorganisation	Wels2
Ortsorganisation	Wels3
Ortsorganisation	Wels4
Ortsorganisation	Wels-Lichtenegg
Ortsorganisation	Wels-Pernau
Ortsorganisation	Wels-Puchberg
Ortsorganisation	Bad Wimsbach/Neydh.
Ortsorganisation	Eberstalzell
Ortsorganisation	Aichkirchen
Ortsorganisation	Wels-Gartenstadt/Wimpassing
Ortsorganisation	Wels Stadtpartei

**SPÖ Landesorganisation Salzburg**

**Bezirksorganisation**

Ortsorganisation	<b>Flachgau</b>
Ortsorganisation	Anif-Niederalm
Ortsorganisation	Anthering
Ortsorganisation	Bergheim b.Salzburg
Ortsorganisation	Berndorf b.Salzburg
Ortsorganisation	Bürmoos
Ortsorganisation	Dorfbeuern
Ortsorganisation	Ebenau
Ortsorganisation	Elixhausen
Ortsorganisation	Elsbethen
Ortsorganisation	Eugendorf
Ortsorganisation	Faistenau
Ortsorganisation	Fuschl am See
Ortsorganisation	Göming
Ortsorganisation	Grödig
Ortsorganisation	Grossgmain
Ortsorganisation	Hallwang
Ortsorganisation	Henndorf a.Wallersee
Ortsorganisation	Hintersee
Ortsorganisation	Hof b.Salzburg
Ortsorganisation	Köstendorf
Ortsorganisation	Koppl
Ortsorganisation	Lamprechtshausen
Ortsorganisation	Mattsee
Ortsorganisation	Neumarkt a.Wallersee
Ortsorganisation	Nussdorf a.Haunsberg
Ortsorganisation	Oberndorf b.Salzburg
Ortsorganisation	Obertrum am See
Ortsorganisation	Plainfeld
Ortsorganisation	St.Georgen b.Salzburg
Ortsorganisation	St.Gilgen
Ortsorganisation	Schleedorf
Ortsorganisation	Seeham
Ortsorganisation	Seekirchen

Ortsorganisation	Strasswalchen
Ortsorganisation	Strobl
Ortsorganisation	Thalgau
Ortsorganisation	Wals-Siezenheim
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Lungau</b>
Ortsorganisation	Mariapfarr
Ortsorganisation	Mauterndorf
Ortsorganisation	Muhr
Ortsorganisation	Ramingstein
Ortsorganisation	St.Andrä i.Lungau
Ortsorganisation	St.Margarethen/Lung.
Ortsorganisation	St.Michael i.Lungau
Ortsorganisation	Tamsweg
Ortsorganisation	Tweng
Ortsorganisation	Unternberg
Ortsorganisation	Weisspriach
Ortsorganisation	Zederhaus
Ortsorganisation	Lessach
Ortsorganisation	Göriach
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Pinzgau (Zell/See)</b>
Ortsorganisation	Bramberg a.Wildkogel
Ortsorganisation	Bruck/Glocknerstr.
Ortsorganisation	Dienten
Ortsorganisation	Fusch/Glocknerstr.
Ortsorganisation	Hollersbach/Pinzgau
Ortsorganisation	Kaprun
Ortsorganisation	Krimml
Ortsorganisation	Lend
Ortsorganisation	Leogang
Ortsorganisation	Lofer
Ortsorganisation	Maishofen
Ortsorganisation	Maria Alm/Stein.Meer
Ortsorganisation	Mittersill
Ortsorganisation	Neukirchen/Grossven.
Ortsorganisation	Niedernsill
Ortsorganisation	Piesendorf
Ortsorganisation	Rauris
Ortsorganisation	Saalbach
Ortsorganisation	Saalfelden
Ortsorganisation	Stuhlfelden
Ortsorganisation	St.Martin b.Lofer
Ortsorganisation	Taxenbach
Ortsorganisation	Unken
Ortsorganisation	Uttendorf i.Pinzgau
Ortsorganisation	Viehhofen i.Pinzgau
Ortsorganisation	Wald i.Pinzgau
Ortsorganisation	Weissbach b.Lofer
Ortsorganisation	Zell am See
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Pongau</b>
Ortsorganisation	Altenmarkt i.Pongau

Ortsorganisation	Badgastein
Ortsorganisation	Bischofshofen Sektion 1
Ortsorganisation	Dorfgastein
Ortsorganisation	Eben i.Pongau
Ortsorganisation	Filzmoos
Ortsorganisation	Flachau
Ortsorganisation	Forstau
Ortsorganisation	Goldegg i.Pongau
Ortsorganisation	Grossarl
Ortsorganisation	Badhofgastein
Ortsorganisation	Hüttau
Ortsorganisation	Hüttschlag
Ortsorganisation	Kleinarl
Ortsorganisation	Mühlbach/Hochkönig
Ortsorganisation	Pfarrwerfen
Ortsorganisation	Radstadt
Ortsorganisation	St.Johann i.Pongau
Ortsorganisation	St.Martin/Tennengeb.
Ortsorganisation	St.Veit i.Pongau
Ortsorganisation	Schwarzach i.Pongau
Ortsorganisation	Wagrain
Ortsorganisation	Werfen
Ortsorganisation	Untertauern
Ortsorganisation	Bischofshofen/Gemeindeausschuss
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Salzburg/Stadt</b>
Ortsorganisation	Aigen
Ortsorganisation	Alpensiedlung
Ortsorganisation	Altst./Riedenb.
Ortsorganisation	Elisabethvorstadt
Ortsorganisation	Gnigl
Ortsorganisation	Itzling
Ortsorganisation	Josefiau
Ortsorganisation	Lehen-Nord
Ortsorganisation	Lehen-Scherzhausen
Ortsorganisation	Lehen-Strubergasse
Ortsorganisation	Leopoldskron
Ortsorganisation	Liefering-Mitte
Ortsorganisation	Liefering-Nord
Ortsorganisation	Liefering-Süd
Ortsorganisation	Neustadt
Ortsorganisation	Maxglan
Ortsorganisation	Morzg/Gneis/Nonntal
Ortsorganisation	Parsch
Ortsorganisation	Schallmoos
Ortsorganisation	Taxham
Ortsorganisation	Vogelweiderstrasse
Ortsorganisation	Bezirkszahler
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Tennengau</b>
Ortsorganisation	Abtenau
Ortsorganisation	Adnet

Ortsorganisation	Annaberg i.Lammertal
Ortsorganisation	Golling a.d.Salzach
Stadtorganisation	Hallein-Stadtorg.
Ortsorganisation	Krispl
Ortsorganisation	Kuchl
Ortsorganisation	Oberalm
Ortsorganisation	Puch bei Hallein
Ortsorganisation	Russbach/P.Gschütt
Ortsorganisation	St.Koloman
Ortsorganisation	Scheffau/Tennengeb.
Ortsorganisation	Vigaun

**SPÖ Landesorganisation Steiermark**

**Regionalorganisation**

Ortsorganisation	Liezen
Ortsorganisation	Aich
Ortsorganisation	Aigen
Ortsorganisation	Altaussee
Ortsorganisation	Altenmarkt
Ortsorganisation	Ardning
Ortsorganisation	Bad Aussee
Ortsorganisation	Bad Mitterndorf
Ortsorganisation	Gaishorn-Treglwang
Ortsorganisation	Gesäuse
Ortsorganisation	Gröbming
Ortsorganisation	Grundlsee
Ortsorganisation	Haus/E.
Ortsorganisation	Irdning-Donnersbachtal
Ortsorganisation	Lassing
Ortsorganisation	Landl
Ortsorganisation	Liezen
Ortsorganisation	Michaelerberg-Pruggern
Ortsorganisation	Mitterberg-St. Martin
Ortsorganisation	Öblarn
Ortsorganisation	Ramsau
Ortsorganisation	Rottenmann
Ortsorganisation	Schladming
Ortsorganisation	Selzthal
Ortsorganisation	St. Gallen/Weissenbach
Ortsorganisation	Stainach-Pürgg
Ortsorganisation	Stein an der Enns
Ortsorganisation	Trieben
Ortsorganisation	Wildalpen
Ortsorganisation	Wörschach

**Regionalorganisation**

Ortsorganisation	<b>Obersteiermark-West</b>
Ortsorganisation	Fohnsdorf
Ortsorganisation	Teufenbach-Katsch
Ortsorganisation	Gaal
Ortsorganisation	Grosslobming
Ortsorganisation	Hohentauern
Ortsorganisation	Judenburg
Ortsorganisation	Knittelfeld

Ortsorganisation	Kobenz
Ortsorganisation	Krakaudorf
Ortsorganisation	Murau
Ortsorganisation	Mühlen
Ortsorganisation	Neumarkt in der Steiermark
Ortsorganisation	Niederwölz
Ortsorganisation	Obdacherland
Ortsorganisation	Oberwölz
Ortsorganisation	Pöls-Oberkurzheim
Ortsorganisation	Pölstal
Ortsorganisation	Pusterwald
Ortsorganisation	Ranten
Ortsorganisation	Scheifling
Ortsorganisation	Schöder
Ortsorganisation	Seckau
Ortsorganisation	Spielberg
Ortsorganisation	Stadl-Predlitz
Ortsorganisation	St. Georgen o. J.
Ortsorganisation	St. Georgen am Kreischberg
Ortsorganisation	St. Lambrecht
Ortsorganisation	St. Marein-Feistritz
Ortsorganisation	St. Margarethen bei Knittelfeld
Ortsorganisation	St. Peter a. Kammersberg
Ortsorganisation	St. Peter ob Judenburg
Ortsorganisation	Unzmarkt
Ortsorganisation	Weißkirchen
Ortsorganisation	Zeltweg
<b>Regionalorganisation</b>	<b>Graz-Umgebung/Voitsberg</b>
Ortsorganisation	Bärnbach
Ortsorganisation	Deutsch Feistritz
Ortsorganisation	Dobl-Zwaring
Ortsorganisation	Edelschrott
Ortsorganisation	Eggersdorf
Ortsorganisation	Feldkirchen
Ortsorganisation	Fernitz-Mellach
Ortsorganisation	Frohnleiten
Ortsorganisation	Geistthal-Södingberg
Ortsorganisation	Gössendorf
Ortsorganisation	Gratkorn
Ortsorganisation	Gratwein-Straßengel
Ortsorganisation	Hart b. Graz
Ortsorganisation	Haselsdorf-Tobelbad
Ortsorganisation	Hausmannstätten
Ortsorganisation	Hirschegg-Pack
Ortsorganisation	Hitzendorf
Ortsorganisation	Kainach
Ortsorganisation	Kainbach
Ortsorganisation	Kalsdorf
Ortsorganisation	Köflach
Ortsorganisation	Krottendorf

Ortsorganisation	Kumberg
Ortsorganisation	Lassnitzhöhe
Ortsorganisation	Lieboch
Ortsorganisation	Ligist
Ortsorganisation	Maria Lankowitz
Ortsorganisation	Mooskirchen
Ortsorganisation	Nestelbach bei Graz
Ortsorganisation	Peggau
Ortsorganisation	Raaba-Grambach
Ortsorganisation	Rosental
Ortsorganisation	Seiersberg-Pirka
Ortsorganisation	Sekretariat
Ortsorganisation	Semriach
Ortsorganisation	Söding-St. Johann
Ortsorganisation	St. Bartholomä
Ortsorganisation	St. Marein am Pickelbach
Ortsorganisation	St. Martin
Ortsorganisation	St. Oswald/Pl.
Ortsorganisation	St. Radegund
Ortsorganisation	Stallhofen
Ortsorganisation	Stattegg
Ortsorganisation	Stiwoll
Ortsorganisation	Thal
Ortsorganisation	Übelbach
Ortsorganisation	Premstätten
Ortsorganisation	Vasoldsberg
Ortsorganisation	Voitsberg
Ortsorganisation	Weinitzen
Ortsorganisation	Werndorf
Ortsorganisation	Wundschuh
<b>Regionalorganisation</b>	<b>Südweststeiermark</b>
Ortsorganisation	Allerheiligen
Ortsorganisation	Arnfels
Ortsorganisation	Deutschlandsberg
Ortsorganisation	Ehrenhausen
Ortsorganisation	Eibiswald
Ortsorganisation	Empersdorf
Ortsorganisation	Frauental
Ortsorganisation	Gamlitz
Ortsorganisation	Gleinstätten
Ortsorganisation	Gralla
Ortsorganisation	Grossklein
Ortsorganisation	Gross St. Florian
Ortsorganisation	Heiligenkreuz/W.
Ortsorganisation	Heimschuh
Ortsorganisation	Hengsberg
Ortsorganisation	Lang
Ortsorganisation	Lannach
Ortsorganisation	Lebring
Ortsorganisation	Leibnitz

Ortsorganisation	Leutschach
Ortsorganisation	Oberhaag
Ortsorganisation	Pölfing-Brunn
Ortsorganisation	Preding
Ortsorganisation	Bad Schwanberg
Ortsorganisation	St. Andrä
Ortsorganisation	St. Josef
Ortsorganisation	St. Martin/Sulmeck-Greith
Ortsorganisation	St. Nikolai
Ortsorganisation	St. Peter
Ortsorganisation	St. Stefan/Stainz
Ortsorganisation	St. Veit
Ortsorganisation	Stainz
Ortsorganisation	Straß in Steiermark
Ortsorganisation	Tillmitsch
Ortsorganisation	Wagna
Ortsorganisation	Wettmannstätten
Ortsorganisation	Wies
Ortsorganisation	Wildon
<b>Regionalorganisation</b>	<b>Südoststeiermark</b>
Ortsorganisation	Bad Gleichenberg
Ortsorganisation	Bad Radkersburg
Ortsorganisation	Deutsch-Goritz
Ortsorganisation	Edelsbach b. Feldbach
Ortsorganisation	Eichkögl
Ortsorganisation	Fehring
Ortsorganisation	Feldbach
Ortsorganisation	Gnas
Ortsorganisation	Halbenrain
Ortsorganisation	Jagerberg
Ortsorganisation	Kapfenstein
Ortsorganisation	Kirchbach in der Steiermark
Ortsorganisation	Kirchberg an der Raab
Ortsorganisation	Klöch
Ortsorganisation	Mettersdorf
Ortsorganisation	Mureck
Ortsorganisation	Paldau
Ortsorganisation	Pirching am Traubenberg
Ortsorganisation	Riegersburg
Ortsorganisation	St. Anna am Aigen
Ortsorganisation	St. Stefan im Rosental
Ortsorganisation	St. Peter am Ottersbach
Ortsorganisation	Straden
Ortsorganisation	Tieschen
Ortsorganisation	Unterlamm
<b>Regionalorganisation</b>	<b>Graz</b>
Ortsorganisation	Graz-Ost
Ortsorganisation	Graz-Südost
Ortsorganisation	Graz-West
Ortsorganisation	Graz-Südwest





Ortsorganisation	St. Johann i.d.H.
Ortsorganisation	St. Kathrein
Ortsorganisation	St.Kathrein/O.
Ortsorganisation	St. Margarethen
Ortsorganisation	St. Ruprecht
Ortsorganisation	Strallegg
Ortsorganisation	Stubenberg
Ortsorganisation	Thannhausen
Ortsorganisation	Vorau
Ortsorganisation	Waldbach-Mönichwald
Ortsorganisation	Weiz
Ortsorganisation	Wenigzell
<b>Regionalorganisation</b>	<b>Bruck-Mürzzuschlag</b>
Ortsorganisation	Aflenz
Ortsorganisation	Breitenau
Ortsorganisation	Bruck/Mur
Sektion	Kapfenberg Sektion 1
Sektion	Kapfenberg Sektion 2
Sektion	Kapfenberg Sektion 3a
Sektion	Kapfenberg Sektion 3b
Sektion	Kapfenberg Sektion 4
Sektion	Kapfenberg Sektion 5
Sektion	Kapfenberg Sektion 6
Sektion	Kapfenberg Sektion 7
Sektion	Kapfenberg Sektion 8
Sektion	Kapfenberg Sektion 9
Ortsorganisation	Kindberg
Ortsorganisation	Krieglach
Ortsorganisation	Langenwang
Ortsorganisation	Mariazellerland
Ortsorganisation	Mürzer Oberland
Ortsorganisation	Mürzzuschlag
Ortsorganisation	Pernegg
Ortsorganisation	Spital
Ortsorganisation	Stanz
Ortsorganisation	St. Barbara
Ortsorganisation	St. Lorenzen
Ortsorganisation	St. Marein
Ortsorganisation	Thörl
Ortsorganisation	Tragöss-St. Katharein
Ortsorganisation	Turnau
<b>Regionalorganisation</b>	<b>Leoben-Eisenerz</b>
Ortsorganisation	Eisenerz
Ortsorganisation	Kalwang
Ortsorganisation	Kammern
Ortsorganisation	Kraubath
Ortsorganisation	Leoben-Stadt
Ortsorganisation	Mautern
Ortsorganisation	Niklasdorf
Ortsorganisation	Proleb

Ortsorganisation  
Ortsorganisation  
Ortsorganisation  
Ortsorganisation  
Ortsorganisation  
Ortsorganisation  
Ortsorganisation  
Ortsorganisation

**SPÖ Landesorganisation Tirol**

**Bezirksorganisation**

Ortsorganisation  
Ortsorganisation  
Ortsorganisation  
Ortsorganisation  
Ortsorganisation  
Ortsorganisation  
Ortsorganisation  
Ortsorganisation  
Ortsorganisation  
Ortsorganisation

**Bezirksorganisation**

Ortsorganisation  
Ortsorganisation  
Ortsorganisation  
Ortsorganisation  
Ortsorganisation  
Ortsorganisation  
Ortsorganisation  
Ortsorganisation  
Ortsorganisation  
Ortsorganisation  
Ortsorganisation  
Ortsorganisation  
Ortsorganisation  
Ortsorganisation  
Ortsorganisation  
Ortsorganisation  
Ortsorganisation  
Ortsorganisation  
Ortsorganisation  
Ortsorganisation  
Ortsorganisation  
Ortsorganisation

**Bezirksorganisation**

Ortsorganisation

**Bezirksorganisation**

Ortsorganisation  
Ortsorganisation  
Ortsorganisation

Radmer  
St. Michael  
St. Peter/Fr.  
St. Stefan  
Traboch  
Trofaiach  
Vordernberg  
Wald a. Sch.

**Imst**

Arzl i.Pitztal  
Haiming  
Imst  
Karrösten  
Längenfeld  
Mötz  
Nassereith  
Rietz  
Roppen  
Silz

**Innsbruck-Land**

Absam  
Axams  
Flauring  
Götzens  
Gries a.Brenner  
Hall in Tirol  
Hatting  
Inzing  
Kematen-Umgebung  
Matrei a.Brenner  
Mils  
Oberperfuss  
Patsch  
Pfaffenhofen  
Rum  
Steinach i.Tirol  
Telfes i.Stubaital  
Telfs  
Thaur  
Völs  
Wattens  
Zirl  
Westliches Mittelgebirge

**Innsbruck-Stadt**

Hötting  
Kitzbühel  
Fieberbrunn  
Hochfilzen  
Hopfgarten

Ortsorganisation	Kirchberg
Ortsorganisation	Kitzbühel
Ortsorganisation	Oberndorf
Ortsorganisation	St.Johann i.Tirol
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Kufstein</b>
Ortsorganisation	Angath
Ortsorganisation	Badhäring
Ortsorganisation	Breitenbach
Ortsorganisation	Ebbs
Ortsorganisation	Kirchbichl
Ortsorganisation	Kramsach
Ortsorganisation	Kufstein
Ortsorganisation	Kundl
Ortsorganisation	Langkampfen
Ortsorganisation	Münster
Ortsorganisation	Reith/Alpbachtal
Ortsorganisation	Schwoich
Ortsorganisation	Wörgl
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Landeck</b>
Ortsorganisation	Fliess
Ortsorganisation	Landeck
Ortsorganisation	Schönwies
Ortsorganisation	Zams
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Lienz</b>
Ortsorganisation	Dölsach
Ortsorganisation	Lienz
Bezirksorganisation	BO Reutte
Ortsorganisation	Reutte
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Schwaz</b>
Ortsorganisation	Jenbach
Ortsorganisation	Schwaz
Ortsorganisation	Vomp
Ortsorganisation	Weer
Ortsorganisation	Weerberg
Ortsorganisation	Wiesing
Ortsorganisation	Zell a.Ziller
Ortsorganisation	Zillertal
<b>SPÖ Landesorganisation Vorarlberg</b>	
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Bludenz</b>
Ortsorganisation	Bludenz
Ortsorganisation	Bludesch
Ortsorganisation	Buers
Ortsorganisation	Dalaas
Ortsorganisation	Nüziders
Ortsorganisation	St.Gallenkirch
Ortsorganisation	Schruns
Ortsorganisation	Thüringen
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Bregenz</b>
Ortsorganisation	Bregenz
Ortsorganisation	Gaissau

Ortsorganisation	Hard
Ortsorganisation	Höchst
Ortsorganisation	Hörbranz
Ortsorganisation	Lauterach
Ortsorganisation	Lochau
Ortsorganisation	Schwarzach
Ortsorganisation	Wolfurt
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Dornbirn</b>
Ortsorganisation	Dornbirn
Ortsorganisation	Hohenems
Ortsorganisation	Lustenau
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Feldkirch</b>
Ortsorganisation	Altach
Ortsorganisation	Feldkirch
Ortsorganisation	Frastanz
Ortsorganisation	Göfis
Ortsorganisation	Götzis
Ortsorganisation	Koblach
Ortsorganisation	Rankweil
Ortsorganisation	Satteins
Ortsorganisation	Schlins
<b>SPÖ Landesorganisation Wien</b>	
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Innere Stadt</b>
Sektion	BO Innere Stadt Sekt.01
Sektion	BO Innere Stadt Sekt.02
Sektion	BO Innere Stadt Sekt.03
Sektion	BO Innere Stadt Sekt.04
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Leopoldstadt</b>
Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.00
Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.01
Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.04
Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.05
Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.06
Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.07
Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.08
Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.10
Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.11
Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.12
Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.13
Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.14
Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.15
Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.16
Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.17
Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.40
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Landstrasse</b>
Sektion	BO Landstrasse Sekt.01
Sektion	BO Landstrasse Sekt.03
Sektion	BO Landstrasse Sekt.05
Sektion	BO Landstrasse Sekt.08
Sektion	BO Landstrasse Sekt.09

Sektion	BO Landstrasse Sekt.14
Sektion	BO Landstrasse Sekt.18
Sektion	BO Landstrasse Sekt.19
Sektion	BO Landstrasse Sekt.23
Sektion	BO Landstrasse Sekt.25
Sektion	BO Landstrasse Sekt.26
Sektion	BO Landstrasse Sekt.28
Sektion	BO Landstrasse Sekt.32
Sektion	BO Landstrasse Sekt.34
Sektion	BO Landstrasse Sekt.35
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Wieden</b>
Sektion	BO Wieden Sekt.01
Sektion	BO Wieden Sekt.02
Sektion	BO Wieden Sekt.03
Sektion	BO Wieden Sekt.04
Sektion	BO Wieden Sekt.05
Sektion	BO Wieden Sekt.06
Sektion	BO Wieden Sekt.07
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Margareten</b>
Sektion	BO Margareten Sekt.05
Sektion	BO Margareten Sekt.06
Sektion	BO Margareten Sekt.07
Sektion	BO Margareten Sekt.11
Sektion	BO Margareten Sekt.12
Sektion	BO Margareten Sekt.13
Sektion	BO Margareten Sekt.15
Sektion	BO Margareten Sekt.19
Sektion	BO Margareten Sekt.22
Sektion	Computerclub Margareten
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Mariahilf</b>
Sektion	BO Mariahilf Sekt.01
Sektion	BO Mariahilf Sekt.03
Sektion	BO Mariahilf Sekt.05
Sektion	BO Mariahilf Sekt.14
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Neubau</b>
Sektion	BO Neubau Sekt.02
Sektion	BO Neubau Sekt.03
Sektion	BO Neubau Sekt.04
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Josefstadt</b>
Sektion	BO Josefstadt Sekt.01
Sektion	BO Josefstadt Sekt.02
Sektion	BO Josefstadt Sekt.05
Sektion	BO Josefstadt Sekt.34
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Alsergrund</b>
Sektion	BO Alsergrund Sekt.01
Sektion	BO Alsergrund Sekt.02
Sektion	BO Alsergrund Sekt.04
Sektion	BO Alsergrund Sekt.06
Sektion	BO Alsergrund Sekt.08
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Favoriten</b>

Sektion	BO Favoriten Sekt.01
Sektion	BO Favoriten Sekt.03
Sektion	BO Favoriten Sekt.05
Sektion	BO Favoriten Sekt.09
Sektion	BO Favoriten Sekt.12
Sektion	BO Favoriten Sekt.16
Sektion	BO Favoriten Sekt.18
Sektion	BO Favoriten Sekt.24
Sektion	BO Favoriten Sekt.26
Sektion	BO Favoriten Sekt.27
Sektion	BO Favoriten Sekt.31
Sektion	BO Favoriten Sekt.36
Sektion	BO Favoriten Sekt.39
Sektion	BO Favoriten Sekt.40
Sektion	BO Favoriten Sekt.55
Sektion	BO Favoriten Sekt.62
Sektion	BO Favoriten Sekt.74
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Simmering</b>
Sektion	BO Simmering Sekt.01
Sektion	BO Simmering Sekt.02
Sektion	BO Simmering Sekt.04
Sektion	BO Simmering Sekt.05
Sektion	BO Simmering Sekt.06
Sektion	BO Simmering Sekt.07
Sektion	BO Simmering Sekt.08
Sektion	BO Simmering Sekt.09
Sektion	BO Simmering Sekt.10
Sektion	BO Simmering Sekt.11
Sektion	BO Simmering Sekt.12
Sektion	BO Simmering Sekt.13
Sektion	BO Simmering Sekt.14
Sektion	BO Simmering Sekt.15
Sektion	BO Simmering Sekt.17
Sektion	BO Simmering Sekt.18
Sektion	BO Simmering Sekt.19
Sektion	BO Simmering Sekt.21
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Meidling</b>
Sektion	BO Meidling Sekt.02
Sektion	BO Meidling Sekt.04
Sektion	BO Meidling Sekt.07
Sektion	BO Meidling Sekt.08
Sektion	BO Meidling Sekt.09
Sektion	BO Meidling Sekt.11
Sektion	BO Meidling Sekt.14
Sektion	BO Meidling Sekt.15
Sektion	BO Meidling Sekt.20
Sektion	BO Meidling Sekt.22
Sektion	BO Meidling Sekt.23
Sektion	BO Meidling Sekt.24
Sektion	BO Meidling Sekt.25

Sektion	BO Meidling Sekt.27
Sektion	BO Meidling Sekt.29
Sektion	BO Meidling Sekt.31
Sektion	BO Meidling Sekt.32
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Hietzing</b>
Sektion	BO Hietzing Sekt.01
Sektion	BO Hietzing Sekt.02
Sektion	BO Hietzing Sekt.03
Sektion	BO Hietzing Sekt.04
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Penzing</b>
Sektion	BO Penzing Sekt.07
Sektion	BO Penzing Sekt.11
Sektion	BO Penzing Sekt.12
Sektion	BO Penzing Sekt.13
Sektion	BO Penzing Sekt.17
Sektion	BO Penzing Sekt.23
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Rudolfsheim-Fünfhaus</b>
Sektion	BO RH-FH Sekt.01
Sektion	BO RH-FH Sekt.05
Sektion	BO RH-FH Sekt.06
Sektion	BO RH-FH Sekt.07
Sektion	BO RH-FH Sekt.08
Sektion	BO RH-FH Sekt.12
Sektion	BO RH-FH Sekt.14
Sektion	BO RH-FH Sekt.15
Sektion	BO RH-FH Sekt.20
Sektion	BO RH-FH Sekt.21
Sektion	Klub RH-FH
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Ottakring</b>
Sektion	BO Ottakring Sekt.01
Sektion	BO Ottakring Sekt.02
Sektion	BO Ottakring Sekt.06
Sektion	BO Ottakring Sekt.08
Sektion	BO Ottakring Sekt.10
Sektion	BO Ottakring Sekt.12
Sektion	BO Ottakring Sekt.13
Sektion	BO Ottakring Sekt.14
Sektion	BO Ottakring Sekt.15
Sektion	BO Ottakring Sekt.16
Sektion	BO Ottakring Sekt.19
Sektion	BO Ottakring Sekt.20
Sektion	BO Ottakring Sekt.22
Sektion	BO Ottakring Sekt.23
Sektion	BO Ottakring Sekt.26
Sektion	BO Ottakring Sekt.28
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Hernals</b>
Sektion	BO Hernals Sekt.Westgürtel
Sektion	BO Hernals Sekt.04
Sektion	BO Hernals Sekt.06
Sektion	BO Hernals Sekt.11

Sektion	BO Hernals Sekt.15
Sektion	BO Hernals Sekt.16
Sektion	BO Hernals Sekt.18
Sektion	BO Hernals Sekt.20
Sektion	BO Hernals Sekt.21
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Währing</b>
Sektion	BO Währing Sekt.01
Sektion	BO Währing Sekt.02
Sektion	BO Währing Sekt.04
Sektion	BO Währing Sekt.11
Sektion	BO Währing Sekt.13
Sektion	BO Währing Sekt.15
Sektion	BO Währing Sekt.18
Sektion	BO Währing Sekt.20
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Döbling</b>
Sektion	BO Döbling Sekt. Oberdöbling
Sektion	BO Döbling Sekt. Sonnbergplatz/Sievering
Sektion	BO Döbling Sekt. Cottage
Sektion	BO Döbling Sekt. Heiligenstadt/Nussdorf
Sektion	BO Döbling Sekt. Grinzing
Sektion	BO Döbling Sekt. Pantzerfeld
Sektion	BO Döbling Sekt. Kahlenbergerdorf
Sektion	BO Döbling Sekt. Ditteshof
Sektion	BO Döbling Sekt. Neustift/Glanzing
Sektion	BO Döbling Sekt. In der Krim
Sektion	BO Döbling Sekt. Kopenhagenhof
Sektion	BO Döbling Sekt. Krottenbachtal
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Brigittenau</b>
Sektion	BO Brigittenau Sekt.00
Sektion	BO Brigittenau Sekt.03
Sektion	BO Brigittenau Sekt.05
Sektion	BO Brigittenau Sekt.07
Sektion	BO Brigittenau Sekt.08
Sektion	BO Brigittenau Sekt.09
Sektion	BO Brigittenau Sekt.11
Sektion	BO Brigittenau Sekt.16
Sektion	BO Brigittenau Sekt.17
Sektion	BO Brigittenau Sekt.18
<b>Bezirksorganisation</b>	<b>Floridsdorf</b>
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.00
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.01
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.02
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.03
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.04
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.05
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.06
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.07
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.08
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.09
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.10



Sektion	BO Floridsdorf Sekt.11
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.12
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.13
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.14
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.15
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.16
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.18
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.22
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.26
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.29
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.31
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.33
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.34

**Bezirksorganisation**

Sektion	<b>Donaustadt</b>
Sektion	BO Donaustadt Sekt.02
Sektion	BO Donaustadt Sekt.03
Sektion	BO Donaustadt Sekt.04
Sektion	BO Donaustadt Sekt.05
Sektion	BO Donaustadt Sekt.06
Sektion	BO Donaustadt Sekt.07
Sektion	BO Donaustadt Sekt.08
Sektion	BO Donaustadt Sekt.09
Sektion	BO Donaustadt Sekt.10
Sektion	BO Donaustadt Sekt.11
Sektion	BO Donaustadt Sekt.12
Sektion	BO Donaustadt Sekt.13
Sektion	BO Donaustadt Sekt.16
Sektion	BO Donaustadt Sekt.17
Sektion	BO Donaustadt Sekt.18
Sektion	BO Donaustadt Sekt.19
Sektion	BO Donaustadt Sekt.20
Sektion	BO Donaustadt Sekt.21
Sektion	BO Donaustadt Sekt.22
Sektion	BO Donaustadt Sekt.23
Sektion	BO Donaustadt Sekt.25
Sektion	BO Donaustadt Sekt.26

**Bezirksorganisation**

Sektion	<b>Liesing</b>
Sektion	BO Liesing Sekt.01
Sektion	BO Liesing Sekt.02
Sektion	BO Liesing Sekt.04
Sektion	BO Liesing Sekt.09
Sektion	BO Liesing Sekt.11
Sektion	BO Liesing Sekt.13
Sektion	BO Liesing Sekt.14
Sektion	BO Liesing Sekt.15
Sektion	BO Liesing Sekt.16
Sektion	BO Liesing Sekt.18
Sektion	BO Liesing Sekt.19
Sektion	BO Liesing Sekt.20

**b) Liste der nicht-territorialen Gliederungen - Teilorganisationen  
(§ 5 Abs 1a PartG)**

Gem. § 38 Organisationsstatut erfolgt die Gliederung der SPÖ nach Kriterien der politisch territorialen Gliederung.

Die SPÖ hat keine nicht-territorialen Gliederungen bzw. Teilorganisationen.

b. Liste der Beteiligungsunternehmen (§ 5 Abs 6 PartG)

Beteiligungen	FN
Allgemeine Finanzierungs-, Geschäftsführungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H.	57349 m
APHRODITE Bauräger Aktiengesellschaft	122811 f
A.B.H. Beteiligungsgesellschaft m.b.H.	35709 p
Projektbau Planung Projektmanagement Bauleitung GesmbH	83767 m
PROJEKTBAU Immobilienprojekt und Bauräger G.m.b.H.	108709 t
LG 64 Projekt GmbH	465872 g
A.W.H. Beteiligungsgesellschaft m.b.H.	55464 s
PROGRESS Beteiligungsges.m.b.H.	33662 d
SOZIALBAU gemeinnützige Wohnungsaktiengesellschaft	52836 a
Neuland gemeinnützige Wohnbau-Gesellschaft m.b.H.	81408 v
SB Liegenschaftsverwertungs GmbH	375316 k
"Arbeiterheim Floridsdorf" registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	93341 t
Leykam Medien AG	59529 v
Leykam Events & Entwicklungs GmbH	510098 w
Spectro gemeinnützige Gesellschaft für wissenschaftliche Forschung GmbH	335783 z
"Merkur" Unternehmensbeteiligung, Vermögensverwaltung und Finanzierungsvermittlung Gesellschaft m.b.H.	112616 m
Verlag Jungbrunnen GmbH	239381 g
"Kidspoint" - Gesellschaft für die Betreuung von Kindern GmbH	200129 h
"Kidsnest" - Gesellschaft zum Schutz von Kindern und Jugendlichen GmbH	204387 w
Freizeit GmbH der OÖ Kinderfreunde	216107 f
Familienzentren GmbH der OÖ Kinderfreunde	503080 z
Grenzlandcamp Kinder- & Familienfreizeitzentrum Klaffer Gemeinnützige Ges.m.b.H.	179621 z
KOKO Kontakt- und Kommunikationszentrum für Kinder Gemeinnützige GmbH	111136 k
Kinderfreunde Steiermark GmbH	399039 y
Kinderfreunde Kärnten gemeinnützige Flüchtlingsbetreuung GmbH	224465 x
Kinder- und Jugenderlebnishotel Drobollach-Faakersee GmbH	159112 p
Gemeinnützige Bildungs-GmbH der Kinderfreunde Wien	403632 b
W 2 Betreuungsverwaltung GmbH	198763 z
GUTENBERG-WERBERING Gesellschaft m.b.H.	77737 w
WIP Reklama spol. s.r.o.	CZ00511099
Rolling Board Oberösterreich Werbe GmbH	292464w
LIVINGROOM digital solutions GmbH in Liqu.	410222 v
Digital Out of Home Oberösterreich GmbH	455590 k
City Bike Linz Rental Service GmbH	530461 s

Löschung im Firmenbuch am 24.09.2021

c. **Spendenliste** (§ 6 PartG; ggf. erweitert in Entsprechung strengerer landesgesetzlicher Vorschriften)

1. **Spenden an die politische Partei und solche an ihre Gliederungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen (§ 6 Abs 2 Z 1 PartG)**

1.1 Gesamtsumme der Spenden von natürlichen Personen, die nicht unter Z 2 fallen:

196.688,78

darin enthalten:

Guggenberger Walter, Lanser Str. 4b, 6071 Aldrans

1.200,00

1.2 Gesamtsumme der Spenden von im Firmenbuch eingetragenen natürlichen und juristischen Personen:

2.749,00

1.3 Gesamtsumme der Spenden von Vereinen, die nicht unter Z 4 fallen:

0,00

1.4 Gesamtsumme der Spenden von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, von Anstalten, Stiftungen oder Fonds:

0,00

1.5 Gesamtsumme der Spenden an die politische Partei und solche an ihre Gliederungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen (§ 6 PartG) auf Gemeindeebene:

111.749,97

darin enthalten:

Sonderhof Karl, Hauptstr. 18. 1210 Wien

4.000,00

Ambros Kurt, Heinrich Waßmuth Str. 5, 2380 Perchtoldsdorf

3.800,00

Mitterlinder Klaus, Panoramastr. 12, 71397 Leutenbach, D  
Österr. Staatsbürger wohnhaft in Deutschland

3.800,00

Petregger Erich, Winterstellerg. 11b, 6130 Schwaz

7.000,00

Obermair Siegfried, Pirchanger 36, 6130 Schwaz

3.000,00

2. **Spenden an nahestehende Organisationen und Gliederungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 6 Abs 2 Z 2 PartG)**
- 2.1 Gesamtsumme der Spenden von natürlichen Personen, die nicht unter Z 2 fallen: 25.978,57
- 2.2 Gesamtsumme der Spenden von im Firmenbuch eingetragenen natürlichen und juristischen Personen: 1.100,00
- 2.3 Gesamtsumme der Spenden von Vereinen, die nicht unter Z 4 fallen: 10.800,00
- darin enthalten:
- Alumni-Verein des Verband Sozialistischer Student\_innen in Österreich, Amtshausg. 4, 1050 Wien 7.500,00
- 2.4 Gesamtsumme der Spenden von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhender Berufs- und Wirtschaftsverbände, von Anstalten, Stiftungen oder Fonds: 500,00
- 2.5 Gesamtsumme der Spenden an nahestehende Organisationen und Gliederungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 6 PartG) auf Gemeindeebene: 5.057,50
3. **Gesamtsumme der Spenden an Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben (§ 6 Abs 2 Z3 PartG):** 0,00

Aus Gründen der rechtlichen Vorsicht melden wir 2021 den Erhalt einer möglichen Spende in unbekannter Höhe in Form einer Sachleistung durch die Landes-Immobilien GmbH (FN 228755 f) im Zusammenhang mit der Verpachtung einer Liegenschaften in Steinbach am Attersee an die Sozialistische Jugend.

Diese Meldung erfolgt ausdrücklich unter Wahrung der Rechtsauffassung der SPÖ, dass es sich bei diesem Pachtvertrag nicht um eine Spende iSd § 2 Zi 5 PartG handelt bzw. im laufenden Revisionsverfahren diesbezüglich.

Im Berichtszeitraum 2021 wurden von der SPÖ Spenden von insgesamt 311.187,75 vereinnahmt. Die Spendenobergrenze gem. PartG wurde somit nicht überschritten.

Im Rahmen des Wahlkampfes für das Bürgermeisteramt in Linz wurde ein überparteiliches Personenkomitee für Bürgermeister Klaus Luger gegründet und dem UPTS am 16.9.2021 gemeldet. Dieses Personenkomitee hat ausschließlich ideelle Unterstützung im Wahlkampf geleistet. Es wurden keine Spenden generiert oder sonstige Einnahmen erzielt, das Personenkomitee hat auch keinerlei Zahlungen an oder für die SPÖ geleistet, auch wurden keine Sachleistungen vom Personenkomitee erbracht. Das Personenkomitee hat nach Abschluss des Wahlkampfes seine Tätigkeit wieder eingestellt.

d) **Sponsoringliste** gem. § 7 PartG

1. Einnahmen aus Sponsoring auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene:	62.910,00
darin enthalten:	
GewerkschafterInnen in der SPÖ, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien	50.000,00
2. Einnahmen aus Sponsoring auf Gemeindeebene:	71.466,27
3. Einnahmen aus Sponsoring von Gliederungen:	0,00
4. Einnahmen aus Sponsoring von Abgeordneten /Wahlwerbern:	7.908,60
5. Einnahmen aus Sponsoring von nahestehenden Organisationen:	65.039,55

e) Inseratliste gem. § 7 PartG

1. Einnahmen aus Inseraten auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene:	17.467,62
darin enthalten:	
Wirtschaftshilfe der Studierenden Oberösterreich (WIST OÖ) J.W.Kleinstraße 72, 4040 Linz	4.000,00
2. Einnahmen aus Inseraten auf Gemeindeebene:	14.650,00
3. Einnahmen aus Inseraten von Gliederungen:	0,00
4. Einnahmen aus Inseraten von Abgeordneten /Wahlwerbern:	0,00
5. Einnahmen aus Inseraten von nahestehenden Organisationen:	35.960,00
darin enthalten:	
Fraktion der Progressiven Allianz der Socialists & Democrats im Europäischen Parlament, Heldenplatz 10, Pavillon Ring, 1010 Wien	8.250,00
WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group Max-Ott-Platz 3, 5020 Salzburg	4.900,00

f) Liste der nahestehenden Organisationen, die im Berichtsteil zu berücksichtigen sind (§ 5 Abs 1a PartG)

Aktion Kritischer Schüler\_innen  
Arbeitsgemeinschaft Entwicklung & Politik (Themeninitiative)  
Arbeitsgemeinschaft für Christentum und Sozialdemokratie (Themeninitiative)  
ARGE Sechzig Plus  
SoHo Österreich - die sozialdemokratische LGBTIQ-Organisation  
Bund Sozialdemokratischer AkademikerInnen, Intellektueller und KünstlerInnen  
Bund Sozialdemokratischer Freiheitskämpfer/innen, Opfer des Faschismus und aktiver Antifaschist/inn/en  
GewerkschafterInnen in der SPÖ  
Mietervereinigung Österreichs  
Österreichische Kinderfreunde  
Österreichischer Arbeiter Sängerbund  
Privatstiftung L36  
RED BIKER sozialdemokratischer Motorradclub  
Sozialdemokratischer Gemeindevertreter/innenverband Kärnten  
Sozialdemokratischer Wirtschaftsverband Österreichs  
Sozialistische Jugend  
Sozialdemokratischer LehrerInnenverein Österreichs  
Themeninitiative Umwelt & Nachhaltigkeit  
Themeninitiative Erneuerbare Energie  
Themeninitiative Zukunft der Dienstleistung  
Themensektion Sport  
VÖAFV - Verband der Österreichischen-Arbeiter-Fischerei-Vereine  
Verband der Wiener Arbeiterheime  
Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter Tirol  
Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter/innen Steiermark  
Verband Sozialistischer Student\_innen Österreichs  
Verein Sozialistische Partei Österreichs  
Verein Sozialdemokratische Partei Österreichs

Verzicht auf den Status ab 6.8.2021

  
Andreas Babler, MSc  
Bundesparteivorsitzender  
GESCHÄFTSSTELLE  
SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI ÖSTERREICHS

  
Sandra Breiteneder, MA  
Bundesgeschäftsführerin  
GESCHÄFTSSTELLE  
SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI ÖSTERREICHS

  
Klaus Seltenheim, MA  
Bundesgeschäftsführer  
GESCHÄFTSSTELLE  
SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI ÖSTERREICHS

Wien, am 11. September 2023



# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über  
vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in  
Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische  
Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von  
Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2  
oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien  
des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen  
„Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für  
Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die  
Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die  
Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers  
(Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß  
Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in  
der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine  
abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese  
durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt,  
zu ersetzen.

## I. TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der  
schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und  
Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche  
Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die  
Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder  
Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom  
Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom  
Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die  
Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht  
ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen  
Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den  
unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von  
Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten  
Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein  
Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher  
Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu  
honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren  
Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu  
nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger  
Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden  
insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen  
worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche  
Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2  
und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten  
Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei  
Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur  
Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des  
Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des  
Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen  
(Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des  
Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter  
im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer  
auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit  
unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen  
ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches  
Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu  
berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden  
schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der  
Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder  
sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich  
abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von  
ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der  
Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der  
Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren  
datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen  
elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger  
Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem  
einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder  
Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des  
Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren,  
während und binnen eines Jahres nach Beendigung des  
Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm  
nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur  
Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den  
Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer  
auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des  
Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in  
Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt  
werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben  
wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.  
Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst  
während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und  
übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere  
Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu  
Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen  
Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt  
dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er  
allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu  
geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu  
wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der  
vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen  
im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit  
schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen  
Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben  
worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken  
schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die  
Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind  
bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart,  
nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden  
nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle  
Kontaktadressen (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der  
Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die  
Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten  
verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene  
Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftraggeber (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsbüchlich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlaggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.